

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Der Gendarmeriediensthund, ein treuer und verlässlicher Begleiter des Gendarmenbeamten und ein wertvoller Helfer im Sicherheitsdienst
Photo: Gend.-Oberstleutnant A. Hattinger

INHALT: S. 4: R. Ruhsam: Uebernahme des neuen Landesgendarmeriekommandogebäudes für Tirol — S. 6: L. Vitecek: Ausmusterung an der Gendarmeriezentralschule in Mödling — S. 9: H. Krehan: Erlaubte Eigenmacht — S. 10: In memoriam Gendarmeriegeneral i. R. Hofrat Karl Schindler — S. 11: Feierliche Dekoration beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten — S. 13: W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit — S. 15: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 17: J. Kindler: Gendarmerieoberst Alois Dolezal im Ruhestand — S. 18: A. Hattinger: Gendarmerie-Diensthundeerfolge — S. 19: J. Wrbka: Der Wilderer und seine Praxis — S. 21: Verbandsnachrichten des österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes.



HEIMGANG

Nun wandle dich, du stiller Ort,
ins Reich der Chrysantheme
und werde bunter Astershort,
daß Trost den Menschen käme
ins Herz, das wund und müde naht
den Hügeln der Geliebten —
erhell, ihr Lichter, diesen Pfad,
den immerzu getrübten ...

Und horch! Ein später Vogel singt
wie einst in Sonnentagen
die Weise, daß ein Frühling bringt.
Befriedung allen Klagen,
daß der Erinnerung Atemflug
ersehnten Steg will bauen,
wo über jedem Zeitenzug
wir unsre Lieben schauen.

Walter Rodlauer

In memoriam Dr. Alfred Lutschinger

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie hat einen schweren Verlust erlitten

Wir müssen Ihnen, werte Leser, Freunde und Mitarbeiter, die erschütternde Nachricht geben, daß am 17. August 1962 unser Dr. Alfred Lutschinger völlig unerwartet, nach kurzer, schwerer Krankheit, im Alter von 40 Jahren, nach einem von Arbeit erfüllten, aber mit reichen

Lutschinger der Gendarmerie besonders verbunden — als Mitbegründer und verantwortlichen Redakteur unserer Zeitschrift. Hauptberuflich übernahm Dr. Lutschinger ein großes Organisationsprogramm im Rahmen der Creditanstalt-Bankverein. Nach dessen Abschluß



Erfolgen gesegneten Leben, für immer von uns gegangen ist.

Dr. Lutschinger wurde am 17. Mai 1923 in Drösing geboren, absolvierte ein Gymnasium in Wien und mußte darnach einrücken. Einer schweren Kriegsverletzung zufolge war eine Beinamputation notwendig geworden. Der ungebrochene Lebenswille des teuren Verstorbenen war ausschlaggebend für sein weiteres Leben. Er begann sein Studium an der juristischen Fakultät der Universität Wien und promovierte hier 1948 zum Doktor der Rechtswissenschaften. Im Anschluß daran finden wir ihn — als Sohn des Gendarmeriemajors Johann

wurde er persönlicher Mitarbeiter des Chefs des Textilkonzerns dortselbst.

Seine aufrichtige Gesinnung, seine Hilfsbereitschaft, seine verständnisvolle Menschlichkeit und seine Lebensfreude haben ihm in allen Kreisen Achtung und zahlreiche Freunde und Kameraden erworben.

Mit uns trauert seine Gattin, seine drei Kinder im Alter von neun, acht und drei Jahren und seine Mutter, denen sich unsere besondere Anteilnahme zuwendet.

Wir wollen und werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren und uns seiner immer erinnern.

Übernahme des neuen Landesgendarmeriekommandogebäudes für Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant RUDOLF RUHSAM

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol feierte den Gendarmeriegedenktag dieses Jahres als ein Fest besonderer Art. Am 29. Juni fand die feierliche Weihe des renovierten Stabsgebäudes und des Erweiterungsbaues und ihre Uebergabe in die Obhut der Gendarmerie statt. Damit ist das Tiroler Kommando nach langen und mühevollen Baujahren endlich Hausherr in einem nicht nur geräumigen und wohnlichen, sondern auch architektonisch schönen und geschmackvollen Kommandogebäude geworden.

Die Geschichte des Stabsgebäudes verliert sich im Dunkel vergangener Geschehnisse bei einer „Prügelbaukaserne“ in der Nähe des Innufers, aus der später eine Infanteriekadettenschule hervorging, die wiederum im Jahre 1920 das Landesgendarmeriekommando für Tirol aufnahm. Wurden aber schon vor dem Kriege die Räume dieses Stabsgebäudes für die wachsenden Aufgaben und den erhöhten Personalstand immer knapper, so wuchs sich dieser Uebelstand nach 1945 immer mehr zu einer qualvollen Enge aus. Der Ausbau der Technischen Abteilung, die Errichtung einer motorisierten Verkehrskontrolle und das Anwachsen der Erhebungsabteilung machten den räumlichen Ausgriff zu einem zwingenden Gebot der Stunde. Die Schwierigkeiten, welche diesem Unternehmen entgegenstanden, türmten sich zu Bergen. Nur der tatkräftigen und unentwegten Förderung durch den Gendarmeriezentralcommandanten Gend.-General Dr. Kimmel hat es die Tiroler Gendarmerie zu verdanken, daß schließlich alle Hindernisse aus dem Wege geräumt wurden und am 23. November 1954 mit den Vorarbeiten zu einem Erweiterungsbau begonnen werden konnte.

Von diesem Tage bis zur Weihe des Hauses war noch ein langer und dornenreicher Weg zurückzulegen, von Rückschlägen gehemmt und von immer neuen Hoffnungen wieder begleitet. Aber als an diesem bedeutungsvollen Tage, der für immer in die Annalen der Tiroler Gendarmeriegeschichte eingehen wird, im Schmettern der Fanfaren und im Generalmarsch des Trompeters der Jubel über das gelungene Werk erklang, waren Mühe und Arbeit vergessen. Die Tiroler Gendarmen waren stolz auf ihr neues Kommando und empfanden die tiefe Dankbarkeit, welche sie ihrem Zentralkommandanten für dieses Werk schulden, das für sie alle eine Auszeichnung besonderer Art bedeutet.

Nach bangen Blicken zum launischen Wetterhimmel zeigte uns Petrus am Festtag wohl eine kühle, aber wenigstens trockene Schulter, sicher mit Rücksicht auf unseren Landesgendarmeriekommandanten Oberst Peter Fuchs, der just an diesem Tage das Fest seines Namenspatrons feierte.

Den morgentlichen Auftakt des großen Tages bildete eine feierliche Flaggenhissung vor angetreter Ehrenkompanie, und dann rollte die bis ins kleinste durchdachte Organisation der Feier Zug um Zug mit der Leichtigkeit und Sicherheit eines präzisen Mechanismus ab. Nach zehn Uhr erklang der Generalmarsch, und der Bundesminister für Inneres Josef Afritsch schritt in Begleitung des Staatssekretärs im Innenministerium Dr. Kranzlmayr die Front der präsentierenden Ehrenkompanie ab. Anschließend fanden im festlich dekorierten Vestibül des Erweiterungsbaues der eigentliche Weiheakt und die Uebergabe der beiden Gebäude in die Obhut des Landesgendarmeriekommandos statt.

Eine Gruppe von Fanfarenbläsern eröffnete die Feier. Dann begrüßte der Landesgendarmeriekommandant in einer wohlausgewogenen und schwungvollen Rede die zahlreichen Ehrengäste, welche dieses Familienfest der Tiroler Gendarmerie mit ihrer Anwesenheit auszeichneten. Ueberflüssig zu sagen, daß sich darunter außer dem Minister und Staatssekretär, dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und dem Gendarmeriezentralcommandanten sowie den höchsten Vertretern des Landes Tirol einfach alles befand, was im Lande Rang und Namen hat. Selbstverständlich hatten es sich auch die Kommandanten aller Landesgendarmeriekommanden und

umhegt
und
versichert



WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNG

der Kommandant der Gendarmeriezentralschule nicht nehmen lassen, zu diesem „Familienfest“ herbeizueilen. Worte des besonderen Dankes richtete der Landesgendarmeriekommandant an den Gendarmeriezentralcommandanten Gend.-General Dr. Kimmel, dem die Tiroler Gendarmerie als entschlossenen Förderer der Kommandobauten ein unvergängliches Blatt der Erinnerung in ihrer Geschichte widmen wird. Seine Rede klang in den Dank an alle aus, die zum Gelingen des großen Werkes beigetragen haben,



Bilder von der Übergabe des neuen Landesgendarmeriekommandogebäude

(Bilder von links oben nach rechts unten)

Ein Tiroler Dirndl überreicht Bundesminister für Inneres Josef Afritsch und Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr einen Tiroler Alpengruß.

Der Bundesminister und Staatssekretär schreiten die Front der repräsentierenden Ehrenkompanie ab.

Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol bringt ein Ständchen.

Die Ehrengäste in der Aula des renovierten Stabsgebäudes, bei der Einweihung des neuen Ehrenmales.

Feierliche Kranzniederlegung beim Ehrenmal zum Gedenken an die gefallenen und im Dienst verunglückten Gendarmen Tirols.

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St. Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 01/3139, GRAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

und im Gelöbnis, daß die Tiroler Gendarmerie so wie bisher jederzeit und überall ihren Mann stellen wird.

Nach weiteren Ansprachen des Gend.-Generals Dr. Kimmel, des Bürgermeisters von Innsbruck DDr. Lugger, des Landeshauptmannstellvertreters Dr. Gamper, des Ministerialrates Dipl.-Ing. Buresch in Vertretung des verhinderten Bundesministers für Handel und Wiederaufbau und nach der feierlichen Weihe des Hauses durch den Innsbrucker Stadtpropst Dr. Huber ergriff der Bundesminister für Inneres Josef Afritsch das Wort. Er zeichnete in kurzen, markanten Strichen ein Bild des organisatorischen und materiellen Wiederaufbaues der österreichischen Gendarmerie, wobei er besonders die überragende Leistung des Gendarmeriezentalkommandanten hervorhob. Dann dankte er für die Uebergabe der neuen Gebäude, deren Baukosten sich auf insgesamt 15,3 Millionen Schilling belaufen, feierte diesen Akt als denkwürdigen Baustein auf dem Wege nach vorwärts und rief zum Schluß die Gendarmen als Hüter des Gesetzes auf, Wächter der Demokratie, der Freiheit und des Rechtsstaates zu sein.

An die Besichtigung des Erweiterungsbaues schlossen sich in der Aula des renovierten Stabsgebäudes die Einweihung des von Prof. Kerle geschaffenen neuen Ehrenmales und eine feierliche Kranzniederlegung zum Gedenken an die gefallenen und im Dienste verunglückten

Gendarmen Tirols. Das Gebäude selbst zeigte den stauenden Gästen, wie hier durch sorgfältige Planung, liebevolle und behutsame Umgestaltung und geschmackvolle Abstimmung aller Bauelemente aus einem nüchternen Zweckbau ein vornehm-gediegener Kommandositz geschaffen worden war.

Der Tag klang mit einem Festessen im Barocksaal des Hotels „Europa“ aus, das die Ehrengäste noch für einige Stunden frohen Zusammenseins vereinte.

Alles in allem war der lang erwartete Tag der Weihe des Hauses ein feierlicher und vollauf gelungener Festtag der Tiroler Gendarmerie. Die imponierende Organisation des ganzen Ablaufes, die Ausgewogenheit der Planung und nicht zuletzt der schlichte, aber würdige Stil der Feier verfehlten sichtlich nicht ihren Eindruck auf die Gäste. Es war aber auch ein Fest der engen Verbundenheit der Tiroler Gendarmerie mit dem ganzen Gendarmeriekorps, mit dem Lande Tirol und mit dem Tiroler Volk, zu dessen Schutz und Sicherheit im Innern wir ja berufen sind und zu dessen Nutz und Frommen wir den schweren und verantwortungsvollen Gendarmeriedienst auf uns genommen haben.

Wir hoffen, daß dieser Gendarmeriegedenktag 1962 nicht nur den Tiroler Gendarmen, sondern auch allen unseren Gästen unvergeßlich in Erinnerung bleiben wird.

Ausmusterung an der Gendarmeriezentralschule in Mödling

Von Gend.-Leutnant LEOPOLD VITECEK, Lehrer an der Gendarmeriezentralschule Mödling

Am 12. Juli 1962 wurde an der Gendarmeriezentralschule Mödling die kommissionelle Abschlußprüfung des Fachkurses 1961/62 unter dem Vorsitz des Gendarmeriezentalkommandanten General Dr. Josef Kimmel abgehalten. An der Prüfung nahmen 73 Frequentanten teil, von denen ein Beamter mit „vorzüglichem“, 35 Beamte mit „sehr gutem“ und 37 Beamte mit „gutem“ Erfolg abgeschlossen.

Der Schulkommandant unterstrich bei seiner Meldung an den General die ausgezeichneten Leistungen des Kurses und hob besonders den Fleiß und die Disziplin aller Frequentanten hervor.

Nach Abschluß der kommissionellen Prüfung beglückwünschte der General die Frequentanten zur erfolgreichen Beendigung des Kurses und wünschte allen viel Glück für ihren weiteren Lebensweg.

Der 13. Juli 1962, der Tag der feierlichen Ausmusterung, wurde mit dem schon zur Tradition gewordenen Weckruf durch Mödling eingeleitet, an dem die Musikkapelle und ein Fahnenzug des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich teilnahmen.

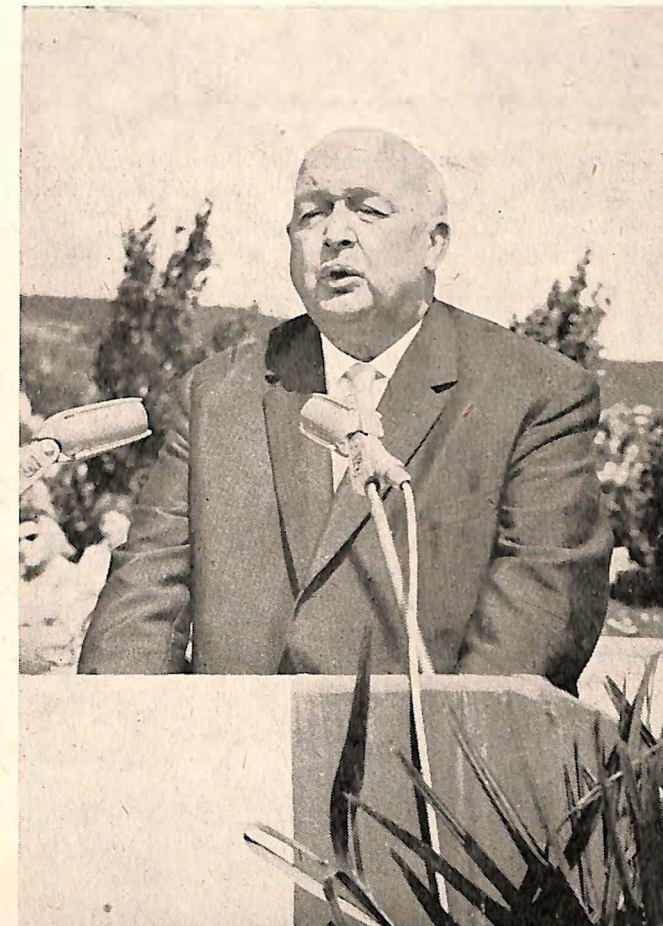
Um 9.30 Uhr fand auf dem mit der Staatsfahne und den Fahnen der Bundesländer geschmückten Exerzierplatz die eigentliche Ausmusterungsfeier statt.

An Ehrengästen waren der Bundesminister für Inneres Afritsch, der Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Kranzlmayr, Abgeordneter zum Nationalrat Konir, der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, der Gendarmeriezentalkommandant, Gend.-General Dr. Kimmel, Ministerialrat Dr. Freistetter, Ministerialrat Dr. Weihs, Ministerialrat Dr. Walterskirchen vom Bundesministerium für Inneres, Ministerialrat Dr. Zimmel vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Baudirektor Dipl.-Ing. vortragender Hofrat Müller von der niederösterreichischen Landesregierung, der Sicherheitsdirektor von Niederösterreich Hofrat Schobel, Obst. d. G. Albert Bach vom Bundesheer, die Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Zenz, Gend.-Oberst Fuchs, Gend.-Oberst Zeliska und Gend.-Oberst Witzmann, eine größere Anzahl leitender Gendarmeriebeamte des Gendarmeriezentalkommandos, von den Gerichten und Staatsanwaltschaften Hofrat Dr. Mayer-Maly und Oberlandesgerichtsrat Dr. Weigl, der Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Böhm, von dem im Ruhestand befindlichen Gendarmeriegenerälen die Generäle Schindler und Jakob, der Bürgermeister von Mödling Deutsch, Vertreter der Geistlichkeit, die Vorsitzenden der Bundessek-

tion der Gendarmeriegewerkschaft, die Kommandanten der örtlichen Gendarmeriedienststellen, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens erschienen.

Der Bundesminister und seine engere Begleitung wurden vom Kommandanten der Gendarmeriezentralschule, Gend.-Oberst Rauscher, beim Eingangstor zum Unterkunftsgebäude empfangen und zum Exerzierplatz geleitet, wo der Kommandant der Ehrenkompanie, Gend.-Major Juren, dem Bundesminister Meldung erstattete. Nach Abspielen der Bundeshymne schritt der Bundesminister unter den Klängen des Gendarmeriemarsches von Kummerer die Front der Ehrenkompanie ab.

Der Schulkommandant begrüßte nun die erschienenen Festgäste und dankte dem Bundesminister, dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit für das der Schule jederzeit gezeigte Wohlwollen und dem Gendar-



Bundesminister für Inneres Josef Afritsch bei der Ansprache an die Chargenschüler

meriezentalkommandanten für die im laufenden Jahre wieder großzügig gewährte Unterstützung. Er dankte auch dem Kurskommandanten, den Lehrern und allen übrigen Angehörigen der Schule für ihr unermüdeliches Wirken und schließlich den Fachschülern für ihre ausgezeichnete Führung. Abschließend beglückwünschte er die Absolventen des Kurses und wünschte ihnen Glück und Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg.

Nach dem Schulkommandanten ergriff der Gendarmeriezentalkommandant das Wort. Er erinnerte die Absolventen des Fachkurses an die Wichtigkeit der Exekutive für das Wohl des Staates und forderte verantwortungsbewußte Dienstleistung dem Staate und den Unterebenen gegenüber. Er beglückwünschte die Absolventen zur Beendigung des Kurses und dankte dem Lehrkörper für die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit.

Der Bundesminister für Inneres forderte in seiner Festansprache alle Beamten auf, noch mehr als bisher ihre ganze Persönlichkeit für die Wahrung und Sicherung unserer Demokratie einzusetzen. Die Zeit verlange das unbedingte Festhalten an der Demokratie und alle Anfein-



Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel spricht an die Absolventen des Fachkurses

dungen und Schmähungen gegen die für die Sicherheit Verantwortlichen würden diese trotzdem nicht abhalten, das zu tun, was ihnen ihr Gewissen, ihre Pflicht und das Gesetz zum Wohle Oesterreichs vorschreiben.

Anschließend bekräftigten die Absolventen noch einmal angesichts der Schulfahne, die vor der Ehrenkompanie Aufstellung genommen hatte, ihren Diensteid.

Sodann erfolgte vor den bereits genannten Persönlichkeiten die Uebergabe des Technischen Lehr- und Garagengebäudes der Gendarmeriezentralschule.

Der Schulkommandant führte dann wörtlich aus: „Da das Werk nun vollendet ist, ist es mir Pflicht und Bedürfnis zugleich, allen jenen aus ganzem Herzen zu dan-



Gend.-Oberst Otto Rauscher, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, verabschiedet in herzlichen Worten seine Schüler



Die Absolventen des Fachkurses, angetreten zur Ausmusterungsfeier

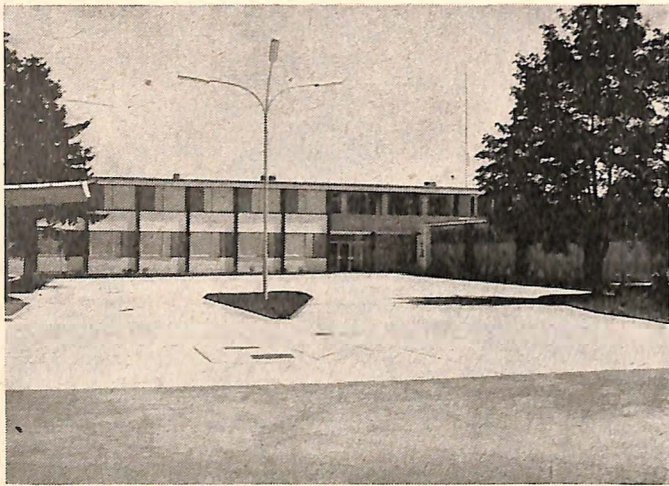
„Intecunfall“

General-Direktion
Wien I, Tegetthoffstraße 7
Direktion für Steiermark und Kärnten
GRAZ, Am Eisernen Tor Nr. 3

Internationale
Unfall- und
Schadens-
versicherungsgesellschaft, AG.

empfiehlt sich für den
Abschluß sämtlicher

Versicherungen



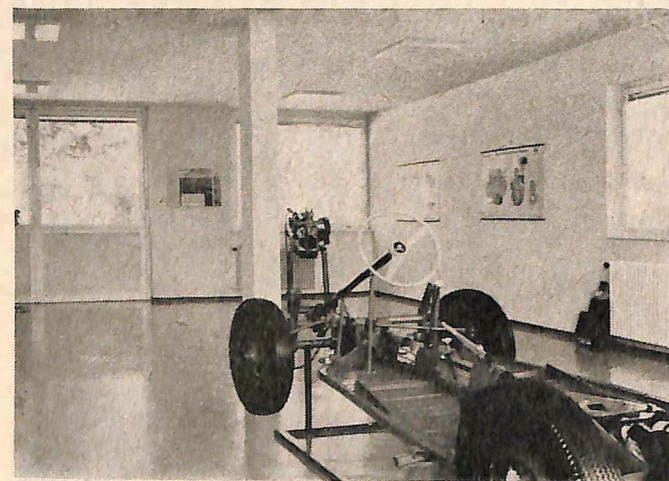
Das neue technische Lehr- und Garagengebäude der Gendarmeriezentralschule

ken, deren Verständnis für die Belange der Schule und deren Unterstützung durch Beistellung der Mittel diesen Neubau überhaupt ermöglicht hat, wie jenen, die als Planverfasser, Ingenieure und Arbeiter zu Beginn und Vollendung beigetragen haben.

Dieser Dank gebührt dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit für das die bauliche Ausgestaltung der Schule stets unterstützende Verständnis und Wohlwollen. Zu ganz besonderem Dank fühle ich mich dem Gendarmeriezentralkommandanten, General Dr. Kimmel, und Dipl.-Ing. Buresch des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau verpflichtet, daß sie dem Bau zugestimmt und durch die laufende Bereitstellung der Mittel den Bau nicht nur in diesem Ausmaße ermöglicht, sondern auch seine rechtzeitige Fertigstellung gesichert haben.

Mit Freude erfüllt mich auch die Feststellung, daß der Gendarmeriezentralkommandant nicht nur eine ausreichende, sondern auch eine moderne, zweckmäßige und gefällige Innenausstattung genehmigt hat.

Dann ergriff Baudirektor vortragender Hofrat Dipl.-Ing. Müller das Wort und gab einen Ueberblick über das Wer-



Kfz-Modellraum

100 Jahre

Jellouschegg

Liköre

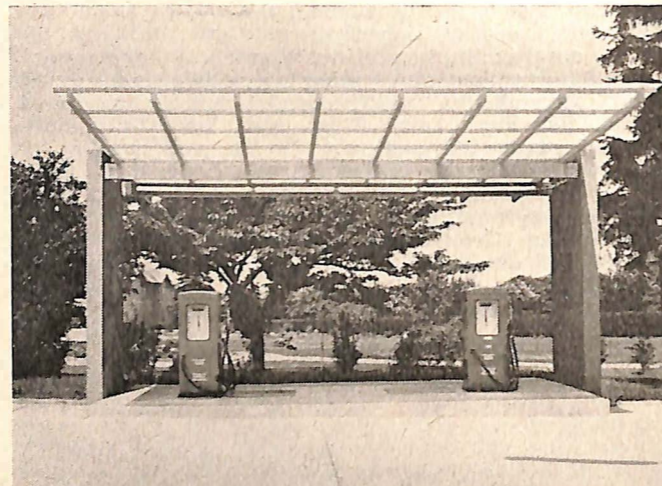
Edelbranntweine

Fruchtsäfte

Fernet

Leoben

Telephon 29 90



Tankstelle in der Gendarmeriezentralschule

den und Entstehen des Neubaus und übergab den Schlüssel des Gebäudes an den Bundesminister für Inneres.

Nach dieser symbolischen Schlüsselübergabe wurde der Neubau besichtigt und den Ehrengästen Gelegenheit gegeben, die neuen Schießstände und die Kegelbahn zu erproben.

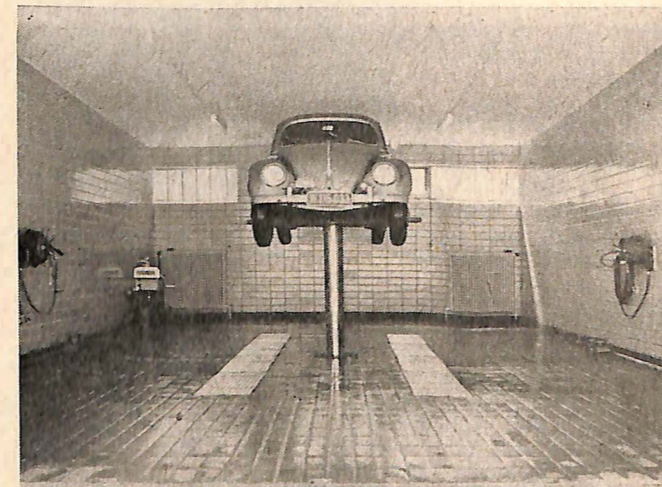
Großen Anklang fand die Einrichtung der Lehrräume, der Kanzleien und Schlafräume, die alle mit modernen, zweckentsprechenden Einbaumöbeln ausgestattet sind.

Das neue „Technische Lehr- und Garagengebäude“ umfaßt alle Kanzleien, die Garagen, die Werkstätte und die Tankstelle des Technischen Referates, die Funkstelle, einen technischen Modellraum, zwei Lehrräume — von denen einer als Funklehrsäle gedacht ist —, 13 Schlafräume, zwei Schießkanäle und eine Kegelbahn.

Dieses Technische Lehr- und Garagengebäude und der bereits genehmigte Neubau eines großen Mehrzwecklehrraumes schließen den Wiederaufbau der Gendarmeriezentralschule ab.

Um 10.35 Uhr defilierte dann die Ehrenformation vor dem Bundesminister und den Ehrengästen.

Ein gemeinsames Mittagessen in den Gewerbesälen in Mödling beschloß die Ausmusterungsfeier.



Kfz-Waschraum

**HOLZBAUUNTERNEHMUNG
WALLNER • LEEB • HUBER**

Stadtzimmermeister, Ingenieurbüro
Tischlerwarenfabrik und Sägewerk
GRAZ, FLURGASSE 26

DAS GROSSE PLUS

in unserer Zeit:

Mehr wissen

Unsere Leser wissen mehr. Ein Stab erfahrener Redakteure, eine große Anzahl von Mitarbeitern und eigene Auslandskorrespondenten in allen großen Städten zwischen New York und Moskau bieten die Gewähr für eine inhaltsreiche, objektive und vielseitige Zeitung. Abonnieren auch Sie

WESTÖSTERREICHS
GRÖSSTE TAGESZEITUNG

WESTÖSTERREICHISCHE
Nachrichten
VEREINIGT MIT DER „TADEUS-POST“ BEGRIÜNDET 1906

Dr. HANS KREHAN

Erlaubte Eigenmacht

Während in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, aber auch noch später, und besonders in Zeiten politischen Umbruchs das Recht des Stärkeren, das Faustrecht, die Lebensverhältnisse der Menschen untereinander bestimmte, ist in einem Rechtsstaat, also auch bei uns in Oesterreich die Eigenmacht, die Selbsthilfe grundsätzlich verboten, und unter bestimmten Voraussetzungen sogar strafbar. In der Regel darf sich niemand selbst den Richter machen. Die Lebensverhältnisse der Menschen untereinander werden in einem Rechtsstaat durch die Gesetze geordnet und bestimmt, an die jedermann gebunden ist. Eigenmacht ist nur soweit erlaubt, als sie vom Gesetze vorgesehen ist. „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist“ nach § 19 ABGB „dafür verantwortlich“. Wenn die staatliche Hilfe zu spät käme, ist Eigenmacht innerhalb der notwendigen Grenzen erlaubt. Nach § 339 ABGB ist niemand befugt, den Besitz, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, eigenmächtig zu stören. Nach § 344 ABGB gehört es wieder zu den Rechten des Besitzers, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben.

Aus diesen zitierten Gesetzesbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann man im einzelnen Falle die Grundsätze ableiten für die Frage, ob Eigenmacht erlaubt oder verboten ist. Maßgebend wird stets sein, ob die staatliche Hilfe zu spät käme oder ob der Eigenmächtige sein verletztes Recht auch noch später durch die staatliche Hilfe wiederherstellen könnte. Die Lösung dieser Frage wird nicht immer leicht sein. Auch sind die Betroffenen in der Regel nicht Rechtsgelehrte, die Theorie und Praxis genau kennen. Eine solche eingehende Kenntnis kann selbstverständlich auch nicht im Rahmen eines Aufsatzes vermittelt werden. Der richtige Entschluß wird sich am ehesten durch Erforschung des Rechtsgefühles, das in jedem gerecht denkenden Menschen vorhanden ist, finden. Zudem wird sich der Betroffene fragen müssen, warum er überhaupt zur Selbsthilfe schreitet und ob er nicht auch auf andere Weise zu seinem Recht kommen würde. Die Frage nach dem Warum erleichtert die richtige Beantwortung der Frage nach der Selbsthilfe. So können die „natürlichen Rechtsgründe“ ermittelt werden, die ja in gewissem Sinne nach § 7 ABGB auch eine Rechtsquelle darstellen.

Beispiele aus dem täglichen Leben sollen zeigen, wann die Eigenmacht erlaubt und wann sie verboten ist.

A bestellt beim Tischler B einen Tisch und zahlt den Preis von 1200 S sofort aus. Als A nach Ablauf der Lieferfrist sich beim Tischler den Tisch abholen will, weigert sich der Tischler, denselben herauszugeben, da er noch nicht ganz fertig ist. Trotzdem will A das Möbelstück sofort mitnehmen. A ist zur Selbsthilfe jedoch nicht berechtigt, weil er gegen B den Anspruch auf Herausgabe und allenfalls auf Schadenersatz durch Klage geltend machen kann und muß. Zudem ist A noch nicht Eigentümer des Tisches. Für den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen genügt die Zahlung des Kaufpreises nicht, es bedarf in der Regel auch der freiwilligen körperlichen Uebergabe von Hand zu Hand. Anders liegt der Fall, wenn zum Beispiel A erfährt, daß der Tischler sehr verschuldet ist und die Gefahr besteht, daß er den Tisch jemand anderem verkauft. In diesem Falle ist A zur Selbsthilfe berechtigt, da zu befürchten ist, daß er

bei längerem Zuwarten den Tisch überhaupt nicht erhält, daß also die richterliche Hilfe zu spät käme, wenn er den Tisch nicht an sich nähme. Während in dem ersten Fall die Eigenmacht verboten ist, ist sie im zweiten Fall erlaubt.

Immer wieder dringen die Hühner des A in den Garten des Nachbarn B ein und richten dort allerlei Schaden an. Da B im guten nichts richtet, schießt er einfach zwei Hühner nieder, als sich diese auf seinem Grund wieder ernähren wollen. Diese Selbsthilfe ist verboten und B dem A für den Schaden verantwortlich, außerdem ist B wegen boshafter Sachbeschädigung strafbar. Nach § 1321 ABGB ist B nicht berechtigt, die Hühner zu töten, er kann sie bloß durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Hühner ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigentümer der Hühner abfinden oder seine Klage vor den Richter bringen, widrigenfalls aber die gepfändeten Hühner zurückstellen.

Der Mieter A, der sich ein Siedlungshaus erbaut hat, vereinbart mit dem Hauseigentümer B die Räumung der Mietwohnung binnen einer bestimmten Frist. A räumt die Mietwohnung nicht, wenngleich die Frist verstrichen ist und er in sein Siedlungshaus übersiedeln könnte. Der

Ob neu

oder gebraucht

ein

Opel

ist

immer zuverlässig!

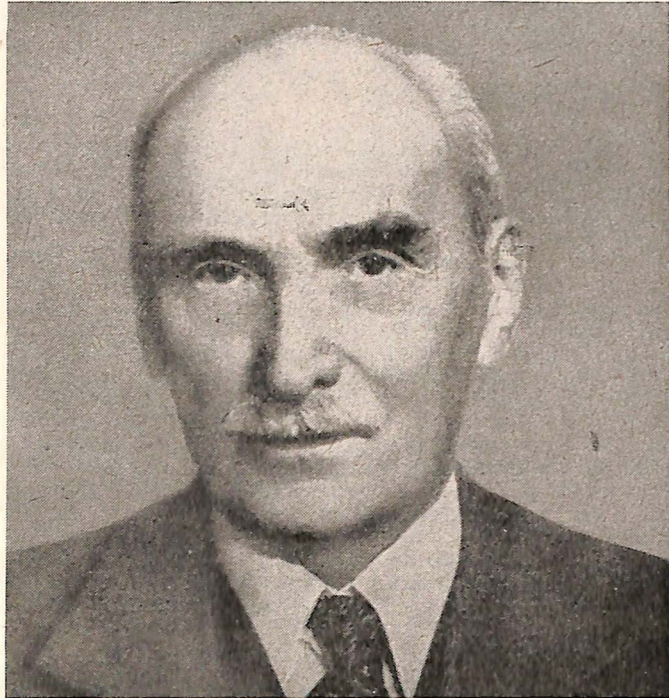
Tempelich & Co.

Klagenfurt - Villach

In memoriam Gendarmeriegeneral i. R. Hofrat Karl Schindler

Am 26. Juli 1962 ist in Wien Gend.-General i. R. Hofrat Karl Schindler im 88. Lebensjahr plötzlich gestorben. Mit den Hinterbliebenen trauert das Korps der österreichischen Bundesgendarmerie um einen ihrer verdienten Männer.

Vor mehr als 60 Jahren wurde General Schindler, der am 1. Oktober 1894 als Einjährig-Freiwilliger in das k. u. k. Heer eingetreten war, zum Landesgendarmeriekommando



Nr. 2 nach Prag einberufen. Im Jahre 1903 wurde er zum Landesgendarmeriekommando Nr. 1 nach Niederösterreich transferiert und mit dem Kommando der Ergänzungsabteilung in Wien betraut.

Nach Ausbruch des ersten Weltkrieges rückte Schindler im August 1914 zum Feldgendarmerie ein. Bei Kriegsende stand Schindler als Konzeptsbeamter im k. k. Ministerium für Landesverteidigung in dienstlicher Verwendung.

Im September 1921 zum Gendarmeriegrenzschutzkommando in Wiener Neustadt zugeteilt, machte Schindler

den Einmarsch in das Burgenland mit, wurde Stellvertreter beim burgenländischen Landesgendarmeriekommando, erhielt den Titel eines Gendarmerielandesdirektors und wurde mit der Führung des burgenländischen Landesgendarmeriekommandos betraut. Die Abbaugesetze zogen die Ruhestandsversetzung des verdienstvollen Landesgendarmeriekommandanten mit 31. Mai 1924 nach sich.

Die Jahre 1929 bis 1932 führten Gendarmerielandesdirektor i. R. Schindler in besonderer Mission nach China, wo er als Berater in Tschekiang bei der Aufstellung eines Gendarmeriekorps sowie beim Ausbau der vorhandenen und bei der Errichtung neuer Fachschulen mitwirkte. Von der chinesischen Zentralregierung nach Nanking berufen, wurde er in der Folge vom Staatspräsidenten mit wichtigen organisatorischen Aufgaben betraut.

Mit Entschließung vom 25. März 1936 hat der Bundespräsident dem Gend.-Oberst des Ruhestandes Karl Schindler den Titel „Gendarmerie-General“ verliehen.

Auch nach dem Umbruch im Jahre 1945 stellte sich der bereits betagte General i. R. Schindler seinem Vaterland Oesterreich zur Verfügung und wirkte von Mai 1946 bis Februar 1949 als Sicherheitsdirektor des Burgenlandes.

Als alterfahrener ehemaliger Angehöriger des österreichischen Gendarmeriekorps nahm er auch in der Folge bis kurz vor seiner Abberufung aus dieser Welt stets Anteil an allen Ereignissen, die die österreichische Bundesgendarmerie betroffen haben und verbrachte seine letzten Lebensjahre in engster Verbundenheit mit dem Korps und damit mit seinem Vaterlande.

Am 2. August 1962 wurde General i. R. Karl Schindler am Friedhof in Nußdorf zur letzten Ruhe beigesetzt. An der Trauerfeierlichkeit nahmen unter anderen Ministerialrat Dr. Seipka in Vertretung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, Gend.-Oberst Dr. Fürböck in Vertretung des Gendarmeriezentralkommandanten, der Landesgendarmeriekommandant von Niederösterreich, Gend.-Oberst Kunz, der Landesgendarmeriekommandant des Burgenlandes Gend.-Oberst Witzmann, Gend.-Major Juren als Vertreter der Gendarmeriezentralschule und Gend.-Major Gruber als Vertreter der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres mit Delegationen teil.

Gend.-Oberst Dr. Fürböck würdigte die Verdienste des Verewigten und legte am Grabe den Kranz des Gendarmeriezentralkommandos nieder.

Mit General i. R. Karl Schindler ist ein allzeit bewährter Träger der großen Tradition der österreichischen Gendarmerie von uns gegangen, ein großer lauterer Charakter, ein Mann, dem sein Beruf nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch eine Herzenssache war, ein edler Mensch.

Hauseigentümer B ist nun nicht berechtigt, die Delogierung selbst vorzunehmen. Selbsthilfe ist hier nicht erlaubt. B muß gegen den A die Räumungsklage einbringen, und sodann, wenn das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, die Delogierung bei Gericht beantragen.

A verkauft unter Eigentumsvorbehalt an B einen Gebrauchtkraftwagen um 15.000 S, wobei der Käufer eine Anzahlung von 3000 S leistet und sich verpflichtet, den Restbetrag in Monatsraten von 500 S zu bezahlen. Als der Käufer mit drei Raten in Rückstand ist, nimmt der A, der noch Eigentümer des Autos ist, dasselbe dem B einfach weg. B, der ein Vertreter ist und mit diesem Wagen seine Geschäftsreisen unternahm, verlangt von A Schadenersatz. A handelt im Rahmen der erlaubten Eigenmacht und kann demnach von B wegen Schadenersatzes nicht in Anspruch genommen werden. B war vertragsbrüchig und A konnte daher sein Auto wieder an sich nehmen. In ähnlichem Sinne hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. Mai 1934 dem Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen eigenmächtiger Wegnahme eines unter Eigentumsvorbehalt gekauften Automobils zuerkannt, wenn unmittelbar darauf vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wurde und dem Käufer keine Gegenforderungen zustehen.

Ein Selbsthilferecht räumt das Gesetz (§ 384 ABGB) dem Eigentümer häuslicher Bienenschwärme ein. Demnach hat dieser Eigentümer das Recht, seine Bienenschwärme auf fremdem Grunde zu verfolgen, natürlich muß er dem Grundeigentümer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen.

Mitunter kommt es auch vor, daß man sich gegen einen Angriff eines Verbrechers wehren muß. Dabei denke ich nicht gleich an einen Angriff eines Räubers oder Einbrechers. Es ist klar, daß ich einen solchen gewaltsamen Verbrecher, wenn ich ihn bei der Tat erwische, und wenn es mir oder anderen möglich ist, solange festhalten kann, bis ein Sicherheitsorgan kommt und den Delinquenten festnimmt. Natürlich kann ich dann nicht wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit belangt werden. Zu der vorläufigen Festnahme bin ich berechtigt aus dem Titel der Notwehr. Diese Eigenmacht ist erlaubt. Ich kann auch den Taschendieb, den ich bei der Tat ertappe, und der flüchten will, vorläufig solange festhalten, bis ein Polizist erscheint. Des Verbrechens der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen macht sich nur schuldig, wer einen anderen an dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit hindert, ihn also zum Beispiel festhält, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzunehmen Anlaß hat.

Wir sehen also: In der Regel ist Eigenmacht verboten. Unter Umständen ist aber Eigenmacht erlaubt. Die erlaubte Eigenmacht setzt aber stets voraus, daß die Hilfe der Behörde zu spät käme. Wer sich der Selbsthilfe bedienen will, muß sich darüber klar sein, daß er hiezu nur berechtigt ist, wenn in seine Rechtssphäre eingegriffen wird und die Rechtsverletzung nur durch sein Handeln verhindert oder wiederhergestellt werden kann.

Feierliche Dekorierung beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten



Der Bundespräsident hat dem Adjutanten des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, Gend.-Rittmeister 1. Klasse Herbert Seiser, das Silberne Verdienstzeichen und dem Gend.-Rayonsinspektor Johann Schaunig des Gendarmeriepostens Greifenburg die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen. Der Landesgendarmeriekommandant, Gend.-Oberst Zeliska, hat die beiden Beamten persönlich im Rahmen einer würdigen Feier in Anwesenheit aller Angehörigen des Stabes mit herzlichen Worten der Anerkennung und des Dankes für ihre bisherigen, überragenden Dienstleistungen dekoriert und ihnen gleichzeitig die Beurkundungsdokumente übergeben.

Namens der Ausgezeichneten dankte Gend.-Rittmeister 1. Klasse Herbert Seiser und versprach, auch weiterhin die ganzen Kräfte zum Wohle des Vaterlandes Oesterreich einzusetzen.

Den Abschluß der Dekorierungsfeierlichkeit bildete ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein.

Der Bundespräsident hat dem in der Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten in Klagenfurt in Dienstverwendung stehenden Gend.-Rayonsinspektor Franz Mayer die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen. Der Landesgendarmeriekommandant für Kärnten, Gend.-Oberst Zeliska, nahm am 1. August 1962 persönlich im Rahmen einer würdigen Feier in Anwesenheit aller Angehörigen der Adjutantur mit herzlichen Worten der Anerkennung und des Dankes für die vieljährige vorbildliche Tätigkeit die Dekorierung des verdienten Beamten vor und überreichte ihm gleichzeitig das Beurkundungsdokument. Gend.-Rayonsinspektor Franz Mayer wurde nach seiner Verwendung auf verschiedenen Posten bereits im Jahre 1953 in die Adjutantur versetzt, wo er sich durch seine äußerst gewissenhafte und vorbildliche Tätigkeit besondere Anerkennung erworben hat.

Gend.-Rayonsinspektor Mayer dankte für die ihm zuteil gewordene Ehrung und versprach, auch weiterhin seine dienstlichen Obliegenheiten zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erfüllen.

Den Abschluß der Dekorierungsfeierlichkeit bildete ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein.



Johann Gegenhuber
vormals F. Hamm & Co.

Glocken-, Metall- und Kunstgießerei
Grödig 46 — Telefon 255



Pelzmann-Kürbiskernöl

Ein im Naturpräbungsverfahren hergestelltes, bekömmliches Salatöl von hohem Gesundheitswert

ÖLWERKE Franz Pelzmann, Leibnitz/Wagna

Übergabe des neuen Gendarmeriedienst- und Wohngebäudes in Seckau



Gendarmerie-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel spricht anlässlich der Uebergabe des Gendarmeriegebäudes



Die Ehrengäste bei der Weihe des neuen Dienst- und Wohngebäudes

BAUUNTERNEHMUNG
DIPL.-ING.
E. FRANZ
GRAZ, BAUMKIRCHER STRASSE 12

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Silbernes Ehrenzeichen
Gend.-Oberstleutnant Benno Beer

Goldenes Verdienstzeichen
Gend.-Major 1. Klasse Josef Travník

Silbernes Verdienstzeichen
Gend.-Rittmeister 1. Klasse Herbert Seiser

Goldene Medaille
Gend.-Bezirksinspektor Dominikus Feistl
Gend.-Bezirksinspektor Maximilian Hatzl
Gend.-Bezirksinspektor Heinrich Holzappel
Gend.-Bezirksinspektor Ernst Olensky
Gend.-Bezirksinspektor i. R. Maximilian Schudy
Gend.-Bezirksinspektor Josef Stättner
Gend.-Bezirksinspektor Alfred Tahedi

Silberne Medaille
Gend.-Revierinspektor Albert Brandstetter
Gend.-Revierinspektor Alfred Deban
Gend.-Revierinspektor Karl Gisy
Gend.-Revierinspektor Johann Haugeneder
Gend.-Revierinspektor i. R. Franz Holler
Gend.-Revierinspektor Josef Hubegger
Gend.-Revierinspektor August Klausner
Gend.-Revierinspektor Franz Kuntner
Gend.-Revierinspektor Franz Oesterreicher
Gend.-Revierinspektor Josef Peklár
Gend.-Revierinspektor i. R. Walter Probst
Gend.-Revierinspektor Karl Ranftl
Gend.-Revierinspektor Alois Riedl
Gend.-Revierinspektor i. R. Antonius Schantl
Gend.-Revierinspektor Johann Schwarz
Gend.-Rayonsinspektor Leopold Dasch
Gend.-Rayonsinspektor Johann Leisser
Gend.-Rayonsinspektor Franz Mayer
Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Nußbaumer
Gend.-Rayonsinspektor Franz Oberschlick
Gend.-Rayonsinspektor Johann Schaunig
Gend.-Rayonsinspektor Helmut Seereiter
Gend.-Rayonsinspektor Dominikus Steiner
Gend.-Revierinspektor Johann Wallner
Gend.-Rayonsinspektor Jakob Wörter

Silberne Medaille am Roten Band
Gend.-Rayonsinspektor Johann Griesmann
Gend.-Rayonsinspektor Franz Holaus
Gend.-Rayonsinspektor Leopold Loidl
Gend.-Rayonsinspektor Rupert Pock
Gend.-Rayonsinspektor Friedrich Reisenhofer
Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Wohltan
Gend.-Patrouillenleiter Martin Haslwanger

Spar- u. Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Tel. 42 11 56, 42 11 57, Postscheck-Konto 10.402

Sparenlagen ohne Legitimationszwang
und Giroanlagen von Jedermann

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN

Graz, Wielandgasse 18

Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

Die Vertretung Graz, Obere

Bahnstr. 47, entfällt von nun an.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE SEPTEMBER 1962

WIE WO WER WAS.

1. Von wem wurde Labrador entdeckt?
2. Welcher griechische Arzt war der Begründer der klassischen Medizin?
3. Woher haben die Erdnüsse ihren Namen?
4. Aus welchem Erdteil stammt der Fasan?
5. Welche Stadt ist der größte Seehafen Englands?
6. Wie heißt die Hauptstadt von Irak?
7. Was sind Spiralnebel?
8. Welcher englische Forscher entdeckte die Viktoriafälle?
9. Welcher ist der größte Raubvogel der Anden?
10. Wodurch wurde die Stadt Gablonz berühmt?
11. Welche drei Staatsmänner nahmen an der Konferenz von Jalta teil?
12. Welches österreichische Regiment galt seit 1781 als das Wiener Hausregiment?
13. Wer ist der Komponist der Operette „Gasperone“?
14. Was ist die Aeneis?
15. Wer war Konfutze?
16. Wieviel Liter Dampf von 100 Grad Celsius gibt ein Liter Wasser?
17. Wo ist das Faultier beheimatet?
18. In welchem Meer liegen die Galapagos-Inseln und zu welchem Staat gehören sie?
19. Was ist Yoghurt?
20. Wie heißt die Hauptstadt von Siam?



Vom ältesten Streichinstrument zur Geige Sarasates

Die ältesten Sagen Ceylons erzählen von Ravanam, der das erste Saiteninstrument erfand. Es soll nur aus einem Stock bestanden haben, an dessen Ende ein kleiner Zylinder aus Sykomorenholz angebracht war, über den zwei an beiden Stockenden befestigte Saiten liefen. Apollo soll die Leier erfunden haben, indem er Saiten über die Höhlung einer Schildkrötenschale spannte. Venantius Fortunatus erwähnte 609 n. Chr. die „Chrotta“ der Britannier, die schon mit einem Bogen gespielt wurde. Die Araber entwickelten die

Streichinstrumente nach allen Richtungen; sie hatten die ganze Kunst der persischen Musik übernommen und besaßen allein 14 verschiedene Arten von Streichinstrumenten. Doch ist außer der „Rebab“ und der „Kamantsche“ von dem Reichtum nichts erhalten geblieben. In Europa, wohin die arabische Kultur weit vordrang, gibt es schon aus dem 9. Jahrhundert die Darstellung einer „Gigwe“ und bei dem Mönch Otfried, dem Verfasser der „Evangelienharmonie“, taucht um 868 n. Chr. die „Fidula“ auf. Auf einem Relief im Museum von Rouen hat die eckige arabische „Rebab“ 1086 schon die runde Form der Geige angenommen. Sie besaß drei Saiten und wurde mit dem Bogen gestrichen. In Lyon baute um 1560 ein gebürtiger Bayer seine wundervollen Geigen, in Nürnberg Dürers Schwiegervater Frey. Im 17. Jahrhundert erreichte der Instrumentenbau seine Blüte. Sie begann mit den Geigenbauern Amati und Gaspari von Salò und endete mit Guarneri, Stradivari und den deutschen Meistern in Mitlenwald, die die Streichinstrumente zu ihrer Vollendung führten. An der Spitze der Klangwunder steht die in Cremona gebaute Geige Paganinis, die im Museum von Genua aufbewahrt wird.

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Der „Sehpurpur“, der sich in den als Empfänger der Lichtreize geltenden Stäbchen-Zellen des Augenhintergrundes bildet, der sogenannten „...-Haut“, bläht bei Lichteinfall ab, wird im Dunkeln rasch aus dem Blut ersetzt und ermöglicht das Sehen im Halbdunkel.



Wir wissen nur Sagenhaftes von dem angeblichen Schöpfer zweier großer Sagendichtungen. Er soll blind gewesen sein. Sieben Städte stritten sich darum, in welcher von ihnen er geboren sei. Die eine seiner Versdichtungen handelt von einem zehnjährigen Krieg, der mit der Zerstörung einer Stadt endete, die andere von den Irrfahrten des Eroberers dieser Stadt.



Eine ganz blöde Sache: Ein Gartenbesitzer beobachtet seinen Nachbarn, wie dieser seinen Garten mit einer Flüssigkeit bestäubt. Als er ihn fragt, wozu das gut sein soll, sagt der Nachbar: „Um die Elefanten fernzuhalten!“ Der andere wundert sich: „Du lieber Himmel, hier sind doch weit und breit keine Elefanten!“ „Eben“, sagt der Nachbar, „das beweist, wie gut das Mittel wirkt!“

Hoch über den Dächern vollbringt ein Kunstflieger die tollsten Sachen. Alles beobachtet hingerissen die Kapriolen des kühnen Fliegers, der einmal die Maschine abtrudeln läßt, sie dann wieder auffängt und steil nach oben zieht, einige Loopings macht usw. Da meint Graf Bobby kopfschüttelnd: „Warum sie den überhaupt fliegen lassen, wenn er's noch nicht richtig kann!“

Auf einem deutschen Flugplatz traf ein Afrikareisender mit einem Elefanten ein. Als er durch den Zoll wollte, fragte der Beamte nach den Papieren für den Dickhäuter. „Habe ich nicht“, sagte der Fluggast.

„Tut mir leid, mein Herr, aber dann können Sie mit dem Tier nicht einreisen.“

Verzweifelt suchte der Reisende nach einem Ausweg, dann kam ihm die rettende Idee. Er holte aus seinem Proviant eine Buttersemmel, klebte die eine Hälfte dem Elefanten auf die Stirn, die andere auf dessen Hinterpartie. Und dann ging er wieder zur Zollabfertigung. Nach den Papieren gefragt, antwortete er: „Wieso Papiere? Das ist doch mein Frühstück.“

Es geschah während der Vormittagsvorstellung. Der Besitzer des kleinen Kinos schritt den Mittelgang hinunter. Plötzlich gewahrte er in einer der ersten Reihen einen zehnjährigen Buben.

Ein Schulschwänzer, dachte er. Ich will ihm einmal auf den Zahn fühlen.

Zwischen der Wochenschau und dem Hauptfilm nahm er sich den Buben vor. „Müßtest du nicht in der Schule sein?“ fragte er streng.

Der Knabe schüttelte den Kopf. „Nein, darf nicht, hab' die Masern.“

GENDARMERIE EINKAUFSFÜHRER



Weber war am Schreibtisch eingeschlafen. Der Sonntag war halt recht anstrengend gewesen. Da tippte ihm ein Kollege auf die Schulter und rief: „Aufwachen! Es ist Mittagspause!“

„Keine Zeit“, brummte Weber, „ich arbeite heute gleich durch!“

Ein Mann kam in eine Losverkaufsstelle und kaufte ein Los mit der Endziffer 47. Das Los gewann 150.000 Schilling. Als der glückliche Gewinner sich einstellte, fragte ihn der Beamte: „Wie kamen Sie eigentlich auf die Zahl 47?“

Die Antwort lautete: „Ganz einfach! Sieben Nächte träumte ich von der Zahl sieben! Sieben mal sieben macht 47!“

Man sieht, wenn man Glück hat, braucht man nicht rechnen zu können.

Sechzig Jahre hatte Florian Muxeneder in ein und demselben Haus, in ein und derselben Kleinstadt gelebt. Für seine Nachbarn und Freunde bedeutete es demnach eine Riesenüberraschung, als er plötzlich in ein anderes Haus übersiedelte.

Der Herausgeber der lokalen Zeitung suchte Florian Muxeneder persönlich auf, um ihn über diesen seltsamen Entschluß zu interviewen.

„Warum in aller Welt, sind Sie ausgezogen? Nach sechzig glücklichen Jahren in der Mühlgasse!“

„Ich glaube“, meinte der Alte sinnend, „das war nur der Zigeuner in mir.“

„Die Flügelspannweite des Storches“, sagte der Dreikäsehoch zu seinen Eltern, „ist nach den Gesetzen der Aerodynamik doch viel zu gering, um zusätzlich ein Baby mit dreieinhalb Kilogramm tragen zu können!“

Der Verkehrspolizist pfeift einer Dame nach, die bei Rot über die Kreuzung fährt. Endlich hält sie an. Der Verkehrspolizist fragt sie vorwurfsvoll: „Haben Sie nicht gehört, daß ich gepfiffen habe?“

„Doch“, sagt die Dame, „aber ich habe für heute abend schon etwas vor.“

Die Arbeitskollegen bestürmen Fritz, ihnen genau zu beschreiben, wie das Häuschen aussieht, das er am Vortag bezogen hat.

Fritz freut sich über die Anteilnahme und meint: „Wenn Ihr schon so neugierig seid, wird es am einfachsten sein, ich bringe es euch morgen mit ins Büro...“

„Nun, Renate“, erkundigte sich Frau Müller beim Frühstück, „wie war es denn gestern mit deinem Kavaliere?“

„Furchtbar gelangweilt habe ich mich“, stöhnte das Mädchen auf, „er hat mir den halben Abend von Perikles, Sokrates und Aristoteles erzählt, und dabei habe ich ihm erst neulich gesagt, daß Fußballer mich überhaupt nicht interessieren!“

Onkel Hugo erzählt seiner Nichte Ilse: „Ja, ja, in meiner Jugend war das anders. Da wurden die jungen Mädchen alle Augenblicke rot. Das gibt es heute gar nicht mehr!“

Antwortet die Nichte: „Schöne Geschichten müßt ihr damals den Mädchen erzählt haben, Onkel!“

Ein New-Yorker Millionär organisierte eine Großwildjagd in Afrika. Um es besonders originell zu machen, durften die Teilnehmer nur mit Pfeil und Bogen auf die Jagd gehen. Das ist eine faire Sache, endlich haben auch die Elefanten und Löwen eine Chance, ihrerseits eine Jagd auf Millionäre zu organisieren. Weidmanns Heil!

Bei einer Wiedersehensfeier fragt der Lehrer einen ehemaligen Schüler:

„Fürchten Sie nicht, daß Ihre ganze Autorität bei Ihrem Sohn untergraben wird, wenn dieser einmal erfährt, daß Sie bei mir immer nur schlechte Noten gehabt hatten?“

Die selbstsichere Antwort läßt nicht auf sich warten: „Da ist nichts zu befürchten. Wir sind nämlich ausgebombt worden...“



„Man sagt immer wieder, der Schilling wäre in Gefahr. Kannst du mir raten, was ich mit meinem Geld machen soll?“

„Kauf Barometer! Die stehen jetzt sehr niedrig und sollen in der nächsten Zeit steigen.“

Gattin: „Aber Emil, wie kannst du denn unser neues Mädchen gleich am ersten Tag küssen!“

Gatte: „Ja, weiß ich denn, wie lange sie in unserem Haus bleibt!“

Jeden Abend spielte Karl Tarock, weshalb sich seine Frau beinahe die Augen ausweinte.

„Karl“, schluchzte sie eines Tages, „wenn das so weitergeht, suche ich mir einen Freund für die vielen einsamen Stunden...“

Da erschrak Karl, überlegte einen Moment und sagte dann mit Nachdruck: „Aber ja keinen aus unserer Tarockrunde!“

„Wer ist denn am musikalischsten in eurem Gesangsverein?“

„Unser Freund Max!“

„Und welche Stimme singt er?“

„Gar keine — aber wenn wir anfangen, geht er hinaus!“

„Ich habe meiner Frau zum Geburtstag ein praktisches Geschenk gemacht!“

„So? Was denn?“

„Ach, wissen Sie, sie war immer so empfindlich gegen Geräusche...“

„Aha, wahrscheinlich einen dicken Perserteppich?“

„Aber nein — das Telefon habe ich abmontieren lassen!“

„Emma, bringe die Goldfische hinaus, ich muß unter vier Augen mit dir reden!“

„Nun, Sie waren doch gestern in der Oper? Wie haben Sie sich denn unterhalten?“

„Oh, im Anfang ganz ausgezeichnet, doch später nicht mehr!“

„Ja, warum denn?“

„Weil unsere Nachbarn es sich verboten haben!“

„Wir legen jedem Paket unseres neuen Waschmittels eine Sonnenbrille bei, damit Sie, liebe Hausfrau, wenn Sie die gewaschene Wäsche ansehen, nicht schneeblind werden!“

Der Lehrer fragt: „Huber, kannst du mir sagen, von wem die Philister geschlagen wurden?“

„Bitte, Herr Lehrer“, entgegnet der Schüler, „die heutigen Sportnachrichten habe ich noch nicht gelesen!“

Federmann sitzt im Marterstuhl beim Zahnarzt, und nach der üblichen Untersuchung meint der Zahnarzt: „Ihr Gebiß, und das trifft man heute ganz selten, ist tadellos in Ordnung! Weswegen wollen Sie sich da eigentlich ein neues Gebiß machen lassen?“

— „Aber, Herr Doktor“, klärt da Federmann den Frager auf, „das Gebiß gehört nicht für mich, sondern für meine Frau!“ — „Herr Federmann, da muß sich Ihre Frau schon selbst zu mir bemühen!“ — „Herr Doktor“, meint da Federmann flehend, „das soll doch eine Geburtstagsüberraschung für sie werden!“

Nachdem der Personalchef die Papiere der Sekretärin geprüft hatte, erkundigte er sich: „Wie kommt es, Frau Meierhofer, daß Sie im letzten Jahr siebenundzwanzigmal die Stellung gewechselt haben?“

„Das ist furchtbar einfach“, antwortete sie erstaunt und hob ihre sehenswerten Schultern. „Die Nachfrage nach mir war eben so stark!“

„Ja, ja“, sagte Frau Vogel zu ihrer Nachbarin, „seitdem mein Mann sich ein Auto zugelegt hat, gibt es bei uns jeden Tag Geflügel!“

„Sie müssen wissen, mein Herr, ich gelte als die erste Schauspielerin des Landes!“

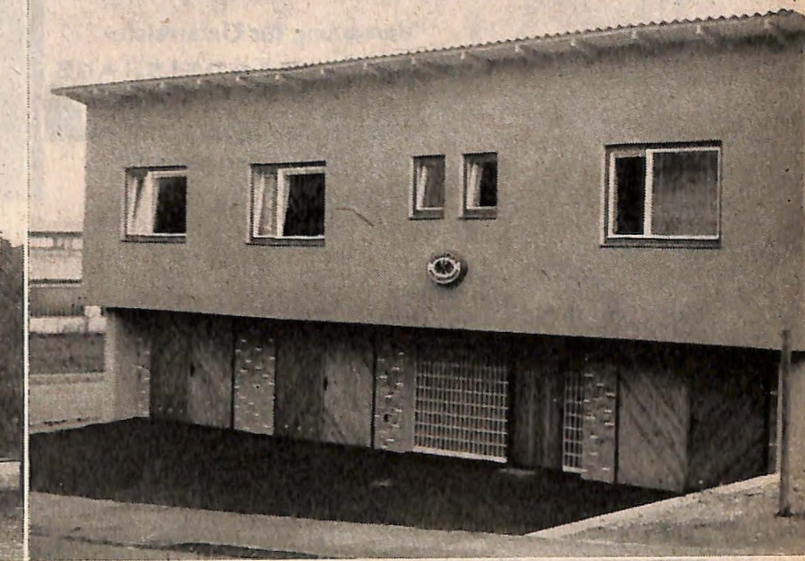
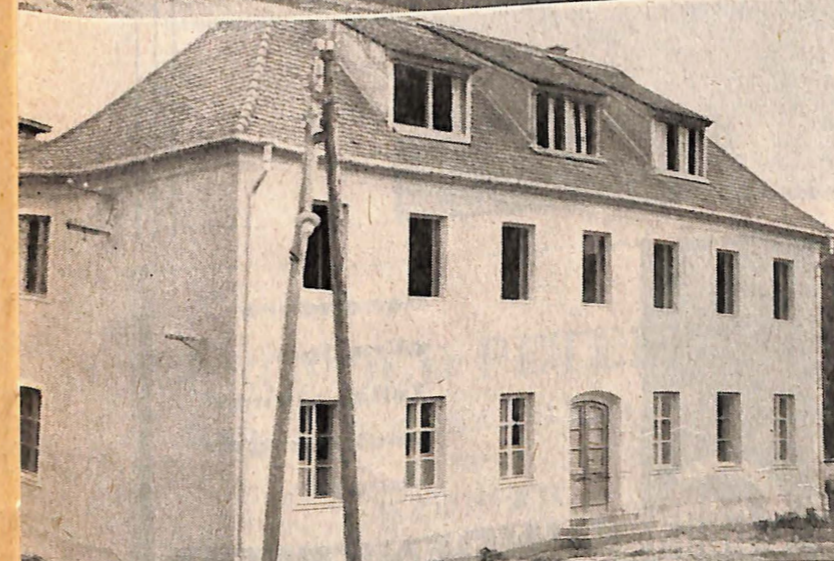
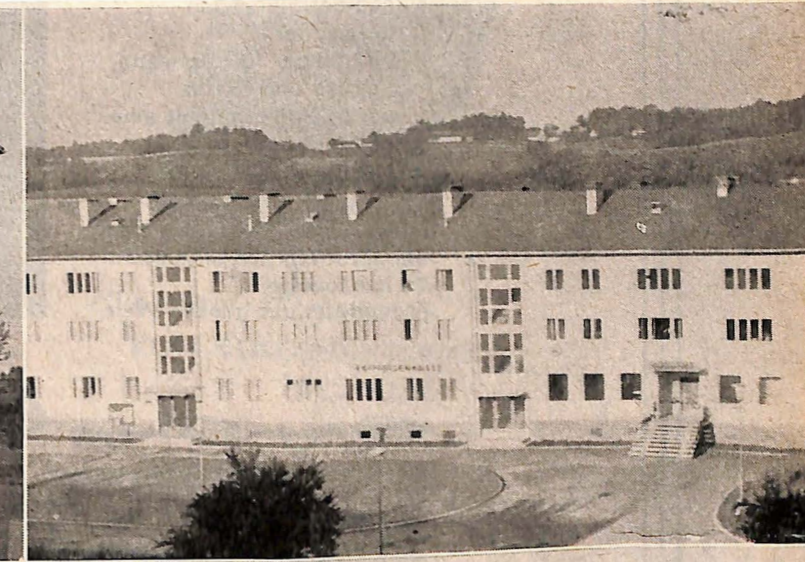
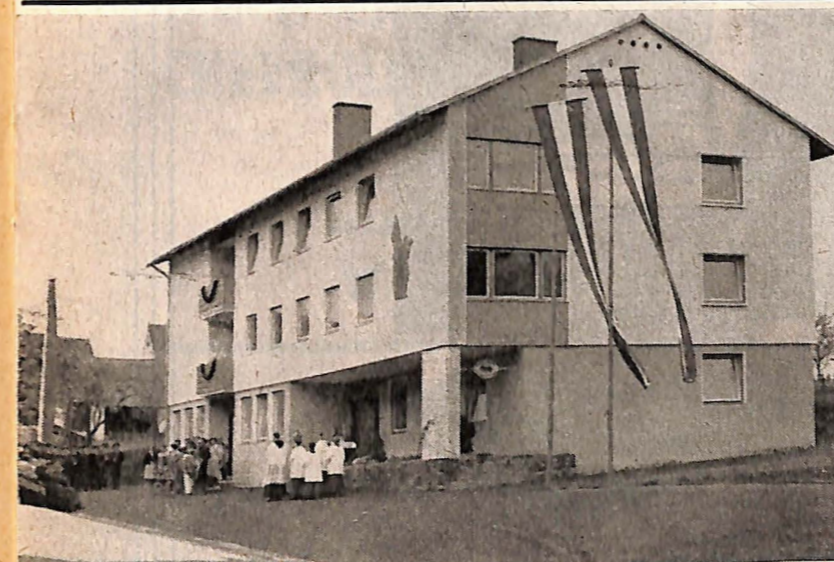
„Aber, gnädige Frau, so alt können Sie doch noch gar nicht sein!“

„Ihr Hund hat keinen Fahrschein. Sie müssen daher einen lösen.“

„Schön, dann geben Sie mir eine halbe Karte.“

„Wieso denn eine halbe?“

„Weil er noch nicht vierzehn Jahre alt ist!“

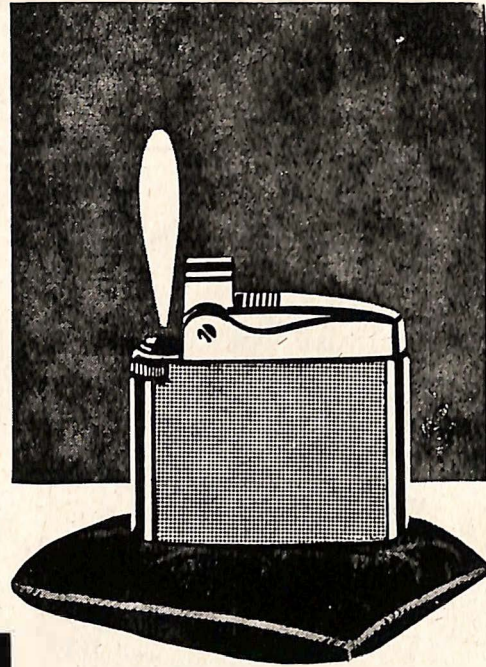


Neue Dienst- und Wohngebäude der österreichischen Bundesgendarmerie in: Seckau, Feldbach, Mannersdorf, Schwanenstadt, Bezaun und Traunkirchen

Bei trockener Haut versuchen Sie die NEUE *Hamamelis*
Ihre Haut dankt es Ihnen! NÄHR-FETT-CREME
 VON WALDHEIM

Rein wie die Luft am Meer...

ist die Flamme des ROWENTA-Gas-Snip
 • aus der Filterdüse gespendet
 • verstellbar für Zigarette, Zigarre und Pfeife
 • 4000 - 6000 mal mit einer Füllpatrone entzündet
 • bequem in wenigen Sekunden nachzufüllen.
 Dies ist das Feuerzeug, das keinen Anspruch enttäuscht. Es hat feurige Freunde in der ganzen Welt.



Gas-Snip

Rowenta

Vertretung für Österreich:
**GROSSHANDELSHAUS
 Ludwig Giller**

Wien VII, Neubaugasse 38
 Ruf 93 27 77



Wien V,
 Margareten-
 gürtel 43

BRENNSTOFFGROSSHANDEL

**Feste und flüssige Brennstoffe
 jeder Art für Industrie,
 Gewerbe und Haushalt**

Telephon 54 75 01



**Besonders
 günstige
 Teilzahlungs-
 bedingungen
 durch**

KUNDENKREDIT

In den
c&c u. nfm KAUFHÄUSERN

BÜROMASCHINEN
 BÜROBEDARF



• Einkauf • Verkauf • Umtausch
W I E N IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
 Telephon 34 12 86, 34 12 87
 Eigene Reparaturwerkstätte



Schokoladen und Bonbons erfreuen jung und alt

Offizieller Reparaturdienst von

**BUICK - CADILLAC
 CHEVROLET-OPEL**

„AUTOMAG“

Verkaufsgesellschaft m. b. H. - Nachf.

KANDL & WARTENBERG OHG

Wien III, Ungargasse 37

Telephon

Ersatzteilmagazin 73 56 51

Werkstätte 73 33 91

Büro 73 31 01

Telegrammadresse:

Magauto Wien

Fernschreiber: 01-2724

**LEOPOLD PETERKA
 BAU- UND MÖBELTISCHLEREI**

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

INTERNATIONALE SPEDITION

E. BÄUML GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien I, Kantgasse 2

Tel. 72 46 41 - Telegr.: Ebäuml, Wien - FS 01-1494



Immer
 und
 überall...



die Filter-Cigarette
 von europäischem
 Format



**HIRTENBERGER PATRONEN-,
 ZÜNDHÜTCHEN-
 UND METALLWARENFABRIK**

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien IV, Argentinierstraße 26

Telephon Nr. 65 51 34 - Fernschreiber 01/1118

Hirtenberg, Niederösterreich

Tel.: Leobersdorf 84 und 85 - Fernschr. 01/1853

Michelin
BEREIFUNGEN
TEL: 43 21 25

Joseph Lutz & Co., Wien, IV.
GUMMIFABRIKS-NIEDERLAGE · IV. SCHLEIFMÜHLGASSE 1st

Filiale: Wien V, Luftgasse 3, Telefon 57 43 51 und 57 46 17, Service-Betrieb



Brüder
ZEILINGER
Weinbau — Großkellereien
Weingroßhandelshaus
Wien XIX, Heiligenstädter Straße 33



METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.
WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8
TELEPHON 57 61 24

Pokale / Plaketten, Sportmedallien
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

**Jeden Ersatzteil für jedes
amerikanische
Militärfahrzeug**



Die Firma NAPCO ist die einzige Firma, die Ersatzteile für alle amerikanischen militärischen Fahrzeuge liefern kann und ist dadurch zum Militärlieferanten prädestiniert!

Northwestern Ordnance Parts Co. - A Division of NAPCO Ind., Inc.
Seventh Street - North Lyndale - Minneapolis 11/Minn., USA.
Repräsentanz für Österreich: Dr. Siegmund Toppel,
Wien VI, Gumpendorfer Straße 23/3, Telefon 57 04 17
Büro: Wien VI, Köstlergasse 6-8, Telefon 57 04 07, 57 04 08



**Neubrucker
Papierfabrik**

Josef Greinert

Zentralbüro:

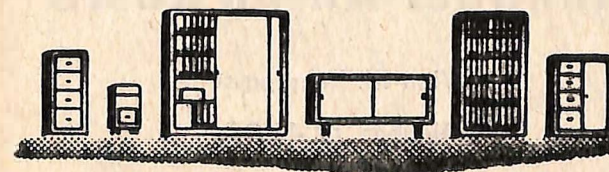
Wien IV,

Argentinierstraße 39

ÖSTERREICHISCHE WERTHEIM



BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 16



INTERPLASTIC-WERK
AKTIENGESELLSCHAFT
WIEN II KLEINE STADTGUTGASSE 9 TEL 243571

**WOLLWAREN
WEBEREI AG.**

Zentrale:

WIEN I,
WIPPLINGERSTRASSE 1

Werk:

GÜNSELSDORF, N.-Ö.

EINRICHTUNGSHÄUSER
Exquisite Möbel
GROSSTISCHLEREI

II. STUWERSTR. 1-3
X. LAZENBURGERSTR. 36
XV. GRUNDST. 15
ELEKTROABT
II. LASSALLESTR. 8

SITZGARNITUR
1 BANK 2 FAUTEUILS
1 TISCH 1 STEHLAMPE
S 2100,-

VORHÄNGE
S 29,-

FERNSEH
APPARATE
S 390,-

TEPPICHE
2 x 3 S 550,-

Müde?
Abgespannt?

VITERRA

Mineralstoffe, Multivitamine und Spurenelemente
In allen Apotheken

Pfizer

Pottensteiner Tuchfabrik
Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Salzgries 21
Tel. 63 47 07/08/09

Kammgarn- und Streichgarnstoffe, Kleider- und Mäntel-
stoffe für Damen und Herren
Uniformstoffe

hoffentlich

ALLIANZ versichert
für den Lebensabend

WIENER ALLIANZ LEBENSVERSICHERUNGS A.G.

RADEBEULE

Unternehmung für Betonbau
und Straßenbefestigungen

Inhaber Anton Kosta

Wien III, Weygasse 5
Telephon 72 46 29

Sie erhalten

ALLES BEI:
ROTHMUND

Von den:

- GOETZWERKEN
DICHTUNGEN
WELLENDICHTUNGEN
PASSFORMRINGE
- GLYCO
LAGERSCHALEN
LAGERMETALL
- BLW-VENTILE
für jeden Motor
- TRONYS
VENTILFÜHRUNGEN
VENTILSITZBOCHSEN
- KOLBEN, ROH u. ENGLISCHER,
KOLBENRINGS
OLRINGS
KOLBENBOLZEN
- BOGRA
PNEUOBOCHSEN
- WECO
CYLINDERBOCHSEN
- CARO
WERK G.M.B.H.
CAROBRONZE IN RÖHREN
UND STANGEN

Friedrich
ROTHMUND
Motorenmaterial

WIEN 3., RASUMOFSKYGASSE 15
TELEPHON 73 45 41 SERIE

PHOENIX
KRAWATTEN
aus Wien

SENDEN GELEGENHEIT

ZU JEDER PASSENDE

SAMUM

PHOTO
PAPIER

Austron

Das größte Druckluftprogramm
der Welt

Gesteinsbohrer - fahrbare und stationäre Kompressoren - Lademaschinen - Aufbrechhämmer - Sumpfpumpen - Benzinmotorbohrmaschine COBRA - Druckluftwerkzeuge - Farbspritz-ausrüstungen

Verkauf, technische Beratung und Kundendienst durch den Weltkonzern

Atlas Copco

Atlas Copco Ges. m. b. H., Wien II, Obere Donaust. 71
Telephon 23 31 84

METALLWERK MÖLLERSDORF
WIEN VII, KAISERSTRASSE 91, TEL. 93 36 01

**Stangen
Rohre
und Profile**
aus Kupfer
und Messing

ERSTE WIENER WACH- UND SCHLISSGESELLSCHAFT M. B. H.

Bewachung aller Art
Wien IX, Kolingasse 4,
Telephon 32 06 20, 32 06 29

ÖSTERREI CHI SCHE HI AG-WERKEAG

Direktion: Wien I, Gluckgasse 2
Ruf 52 58 58, FS 2297

Methanol
Formaldehyd
Essigsäure
Lösungsmittel

G. RUMPEL

Aktiengesellschaft WIEN-WELS

WIEN I, Seilerstätte 16, Telephon 521574
WELS, Pfarrgasse 15, Telephon 5371 u. 5372

Installationsbüro für Elektrotechnik
Ing. KONRAD RUKSER

Zentrale: Wien XIX, Pantzergasse 2, Telephon 32 81 48
Filiale: Wien XV, Sechshauser Straße 32, Tel. 54 42 750

WILHELM BARNET

Import - Großhandel - Export
mit Getreide, Mahlprodukten,
Futtermitteln, Kunstdünger und
sonstigen landwirtsch. Erzeugnissen
Wien II, Taborstr. 11a, Tel. 23 31 82
u. 35 26 09 Serie, Magazin: 37 33 13

TRAU-TEE

DIE FÜHRENDE QUALITÄTSMARKE SEIT 1850
C. TRAU, WIEN I, WILDPRETMARKT 7, TELEPHON 63 1 06
Tee-, Rum- und Cognac-Import,
Spirituosen- und Fruchtsäfte-Erzeugung

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINER GASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75
Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten
Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose, Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.
Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen.

LEOPOLD NAWRATIL

**Autonummern tafeln und
Straßenverkehrszeichen
Wien VI, Garbergasse 3**
Telephon 57 93 03

REIBERGER & CO.

Sanitär- und Röhrengroßhandel
Wien VII, Kandlgasse 37
Telephon 93 15 04 Serie Fernschreiber Nr. 01 1542

STADTWERKE AMSTETTEN

Direktion: Graben 7 - Telephon 26 01
ELEKTRIZITÄTSWERK
Elektro-Installationen/ Elektro-Verkaufsgeschäft
WASSERWERK / ZIEGELWERK / SCHWIMMBAD

**MOLKEREIGENOSSENSCHAFT
ERLAUF**

reg. Genossenschaft m. b. H.
Telephon 552-553 (027 57)
Sämtliche Molkereiprodukte

● TEXTILDRUCKEREI

KORNEUBURGER

**Bruno Stern
Korneuburg**
Stettnerweg 1



ERWIN KARPEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-,
Heizungs- und sanitäre Anlagen
Kaufhaus für Beleuchtungskörper und
Elektrowaren
MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

Franz Weindorfer

Spezialgeschäft für
Leinen-, Baum- und
Schafwollwaren
Mödling,
Hauptstraße 54,
Ruf 2 75 53

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:
Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack

Anton Fahrhafellner

INHABER H. u. O. FAHRHA FELLNER
KOHLE UND HEIZÖL
SPERRHOLZ-FASERPLATTEN
UND FURNIERE

ST. PÜLTEN Linze, Straße 22, Kremser Landstr. 66 **TEL. 32 87**

Spezialfabrik für
Schädlingsbekämpfungsgерäte
und Obst- und Weinpressen
modernster Konstruktion
Maschinen-
und Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47
Tel. 34 und 354, Telex: 01.1656

REKORD -Prägefolien
-Prägepapiere
-Bronzefarben
Richard Gubin's Erben, Wr. Neudorf bei Wien,
Mühlgasse 1, Telephon 0 22 36/22 85

Übersiedlungen

durch
KUNFT & CO.
Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft
Wiener Neustadt

BAUNTERNEHMEN
Ferro-Betonit-Werk Aktiengesellschaft
LINZ, Rainerstraße 17, Telephon 2 50 78 Serie, FS 02 333

Niederlassungen:
AMSTETTEN, Wörthstraße 16, Telephon 0 74 72-21 32
LIEZEN, Pyhrnstraße 21, Telephon 246
Brücken-, Hoch-, Industrie-, Stollen-, Wasser- und
Straßenbau



KUNSTSTOFFWERK

der ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHKEK
und der DURIT-WERKE Kern & Co.

- Kunststoff-Abflußrohre
- Kunststoff-Druckrohre
- Fittings und Formstücke
- Kunststoff-Wellplatten
- Kunststoff-Handläufe

LINZ - WIEN

DIPLOM-INGENIEUR

ERICH PASCHER

Baugesellschaft m. b. H.

LINZ, Obere Donaulände 7-9

Fernruf 2 70 29



**HOLZBEARBEITUNGSFABRIK
WILFLINGSEDER**

Telephon 23 31 Serie
Telegraphadresse:
Wilflingseder Ried/Innkreis

**unterhält ständig ein großes
Lager in gepflegten Laub-
schnitthölzern**

Erzeugung von: Laubsäge- und Kerb-
schnitthölzern – Klosettsitzen – Ab-
waschräumen – schwarz
gebeizten Hölzern

RIED IM INNKREIS

Elektrowaren-Groß- und -Einzelhandel

JOSEF SCHMID

vormals Schmid u. Schmid

Linz a. d. Donau, Schubertstraße 38

Goethestraße 34, Telephon 221 57
(ehem. Gasthof Schubertthof)

Als ehemaliger Berufskollege gewähre ich
äußerst günstige Nettopreise

ANDORFER TONWERKE

FRIEDRICH FEICHTNER & CO.

Mauer- und Dachziegel, Viellochziegel,
Hohlblockziegel und Drainagerohre
ANDORF, Tel. 9 Telex.-Nr. 02765

AUSLIEFERUNGSSTELLE LINZ

LAGER: Linz, Wiener Reichsstraße 267, Tel. 4 1473
Telex.-Nr. 02137

Nach Dienstschluß: Bockgasse 18, Telephon 220 60

Adolf Müller

HAFNERMEISTER

Linz/D., Herrenstraße 20, Tel. 21642

Kachelöfen für jeden Bedarf
Elektro-Nachtspeicheröfen
(System Veitsch)
Summa-Feuerungen
Herdanlagen
Wandverkleidungen
Fußboden-Platten

Die Fachgeschäfte in Linz!

JOS. SCHACHERMAYER

Landstraße 2-6 und 13
Das moderne Eisenwarengeschäft
Werkzeuge, Beschläge, Eisenwaren,
Sportartikel, Haus- und Küchengeräte

J. RECHBERGER

Zentrale: Ferihumerstraße 6
Filiale: Landstraße 46
Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und
Küchengeräte, Gaststättenbedarf

 **Nettingsdorfer**
PAPIER-UND SULFATZELLULOSE-FABRIK
AKTIENGESELLSCHAFT
NETTINGSDORF/OBERÖSTERREICH

**FIRMA LUDWIG ENGEL KG
MASCHINENFABRIK
SCHWERTBERG O.-Ö.**

Spritzgußautomaten
für die Verarbeitung von
thermoplastischen Massen
Pressen für die Verarbeitung
von Duroplasten,
Spritz- und Preßwerkzeuge
Telephon 58 und 88
Telex 02 443

ADNETER MARMORWERK

Inh. **Heinrich Deisl** Konz. Steinmetzmeister
Adnet 115 bei Hallein/Salzburg – Telephon (0 62 45) 24 03

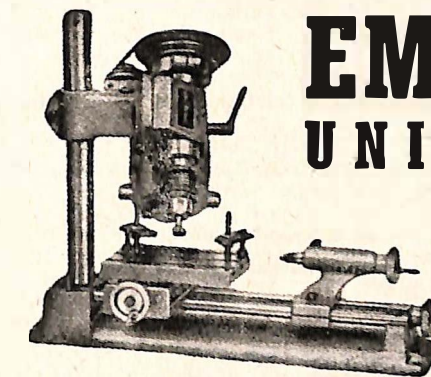
Ausführung sämtlicher Bauarbeiten in Natur- und
Kunststein, Grabdenkmäler, Naturfelsen
Für Ihren Garten: Gartenplatten-Einfassungssteine,
Abdeckungen aus Rot-Adneter-Marmor, Quarz-Glim-
merplatten, Gartenkies

**Marmor- und Serpentin Körnungen für Terrazzo- und
Kunststein-Erzeugung sowie Terrazzoplatten**

Penaten

CREME, PUDER,
KINDER-OEL, KINDER-SEIFE

Josef Rachmann & Co., Salzburg



**EMCO-
UNIMAT**

die vielseitig bewährte Kleinwerk-
zeugmaschine, geeignet zum Dre-
hen, Bohren, Fräsen, Schleifen,
Gewindeschneiden, Kreissägen,
Dekoupiersägen u. a. m.

MAIER & CO. Hallein
Fabrik für Spezialmaschinen

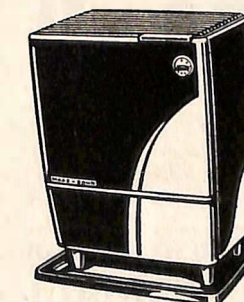
Der Winter steht vor der Tür!

Mit einem Ölofen von

HAAS & SOHN

werden Sie ihn leicht überstehen.

Besonders preiswert das neue
Modell „München“



Beratung in allen Fachgeschäften



W. HERING
KOMMANDITGESELLSCHAFT
Salzburger Trikot-, Handschuh- und Wirkwarenfabrik
Oberndorf bei Salzburg

**TAFELPARKETT
VOLLBAUTÜREN
ROLLO**
liefert Firma **HANS DETITSCH**
Holzindustrie
Graz-Gösting, Exerzierplatzstraße 34



BRÜDER KAMPL

Autohaus OHG., Leoben VW-Händler und Kundendienst
Betrieb und Büro: Jos.-Heissl-Straße 11
Telephon: Leoben 27 18 (0 38 42)

GROSSWÄSCHEREI
„Helios“

Ges. m. b. H.

Graz, Zeillergasse 90, Tel. 8 54 90 und 8 77 19
Einfahrt Floßendstraße 9

Abt. I, Weißwäscherei:
Hotel-, Betriebs- und Privatwäsche

Abt. II, Industrietextilien:
Lieferung und Reinigung von
Maschinenputztüchern

Apothekenzum goldenen Engel
W. THURNWALDS Nachflg.

HANS SCHNIDERSCHITSCH
Graz, Griessgasse 12

ALUTEX 600

HOCHHITZEBESTÄNDIGE UND WETTERFESTE SILBERFARBE
**R. ZEIDLER LACKFABRIK
GRAZ**

MÖBEL-KARNER

Über 150 KOJEN, eine
Auswahl wie auf einer
**MÖBEL-MESSE
GRAZ, REITSCHULGASSE 17-21**



Möbel-Transporte

F. KOLLER

Graz, Volksgartenstr. 8
Telephon 8 73 80

Verleih von Bau- und
landwirtschaftlichen Maschinen

Steinbruch-Betrieb

**Andreas
deisl**

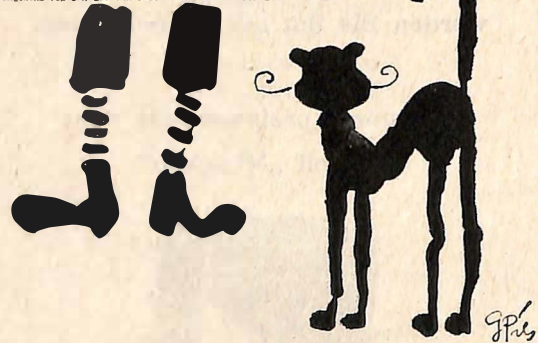
Hallein-Riedl 26, Telephon 27 85

● STEIERMARK



Kleine Zeitung

Europäisch in Gesinnung und Kultur
Die europäischen Integration / Moskauer Argumente stehen
Landespräsidenten Kraker hat
vor einer Kommission von Ver-
treter der europäischen
Länder ernannt und dabei er-
kläre: „Europa ist ein natürlicher
Partner Österreichs und die EWG
ist ein unverzichtbares Element
des europäischen Vertrags.“
Landespräsidenten Kraker weiter
erklärt: „Die Vorbereitung des Ver-
trages ist ein wichtiger Schritt
auf dem Wege zur europäischen
Einheit.“



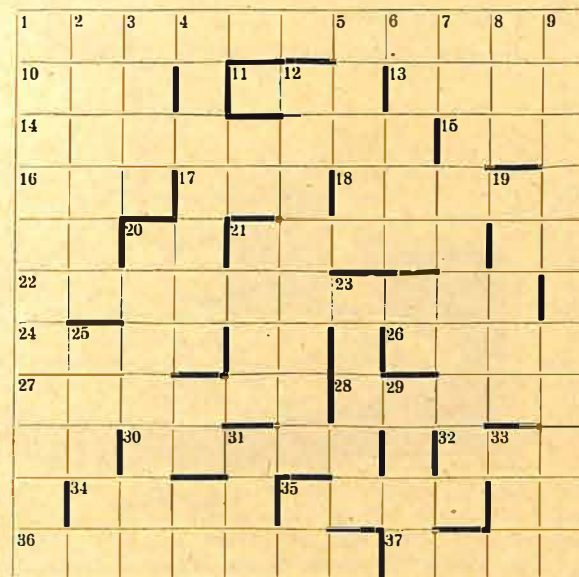
FURNIER- UND EDELHOLZHANDLUNG
Felix Kobald • Graz
RADEZKYSTRASSE 18 • RUF 9 23 13

Furniere, Laubsägeholz, Profil-Kantleisten, Plastik-
leisten, Paneel-Sperrholz-, Homogen-, Novopan-, Kunst-
stoff-, Holzfasersplatten



Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 Luftspiegelung. 10 Papageienart. 11 Niederschlag. 13 Verlust des Vermögens. 14 Musikwerk. 15 Für einen Ober, abgek. 16 Langsam. 17 Leumund. 18 Fluß in Afrika. 21 Milchprodukt. 22 Wolkenmeißelgerät, Mehrz. 24 Blutgefäß. 26 Paddelboot. 27 Griech. Sonnengott, Mehrz. 28 Blumen, Mehrz. 30 Schlingpflanze. 32 Wasserstrudel. 34 Fußballtreffer, engl. 35 Keimendes. 36 Kinovorstellung ohne Unterbrechung. 37 Stadt in Frankreich.

Senkrecht: 1 Fesselnd, interessant. 2 Ital. Mädchenname. 3 Seegras. 4 Volkserhebung. 5 Verfallenes Bauwerk. 6 Betagter Mann. 7 Achtgegeben. 8 Verneinung. 9 Befehl, Mehrz. 12 Zugreifen. 19 Flachland. 20 Ort im Burgenland. 21 Getreideart. 23 Asiatische Halbinsel. 25 Australischer Hund. 29 Halbedelstein. 31 Stimmlage. 33 Waschmittelmarke.

Gend.-Patrouillenleiter
Albert Deutschmann

„Warum haben Sie den Kläger einen Grasaffen und ein Heupferd genannt?“

„Wissen Sie, Herr Richter“, entgegnet der gefragte Ur-Münchner Dimpfmoser treuherzig, „aber wenn ich mich ärgere, dann kann ich das Wort ‚Vegetarier‘ so schwer aussprechen!“

„Passen Sie doch auf, zum Donnerwetter! Wenn Sie andauernd auf meinem Fuß stehen, kann ich ja acht Tage lang nicht gehen. Können Sie denn nicht einmal woanders hinfreten, Sie Esel?“

„Das kann ich schon — aber dann können Sie drei Wochen lang nicht sitzen!“

„Bill, der ganze Tagesverdienst ist mir soeben gestohlen worden.“

„War's viel, Sonny Boy?“
„Drei Brieftaschen, eine Taschen-
uhr und zwei Börsen.“

Autolenker: „Herr Inspektor, warum hängt da vorn an der Straße eine Lampe?“

Inspektor: „Die hängt da, weil da eine Sperre steht, und die Sperre steht dort, weil da eine Lampe hängt...“

„Du, Karli, findest du, daß mein Haar wie gesponnenes Gold ist?“

„Ja.“
„... und daß meine Augen wie Sterne glänzen?“

„Ja.“
„Und du liebst mich mehr als alles auf dieser Welt?“

„Auch.“
„Niemand kann so schöne Liebeserklärungen machen wie du!“

Ein Mann wollte an seinem Haus das Dach reparieren, wobei er abstürzte. Nach einigen Stunden erst erwachte er aus seiner Bewußtlosigkeit.

„Wo bin ich?“ flüsterte er matt.
„Bin ich schon im Paradies?“

„Aber nein!“ rief seine Frau.
„Merkst du denn nicht, daß ich noch bei dir bin?“

Nun hat man einen Lichtschalter mit Zeitzündung entwickelt. Dieser Schalter löscht das Licht erst zwei Minuten nach dem Abknipsen. Diese Zeit genügt, um ins Bett zu schlüpfen und sich zuzudecken. Also, ich weiß nicht, ich habe zu diesem Zweck die Lampe beim Bett stehen, aber das ist wahrscheinlich sehr altmodisch!



... daß die schönsten Altäre der Spätgotik Tilmann Riemerschneider (1486 bis 1531) geschaffen hat.
... daß es auch geschliffenes Porzellan gibt.
... daß täglich etwa 20 Millionen Körperzellen erneuert werden.
... daß das Subcontra-C der tiefste für den Menschen hörbare Ton ist und 16 Schwingungen pro Minute hat.
... daß das menschliche Haar in einer Sekunde um drei Zehnmillionstel Zentimeter wächst.
... daß der Sitz des Gleichgewichtsinns im menschlichen Ohr ist.
... daß bei einem Kurzsichtigen das Bild vor der Netzhaut entsteht.
... daß der Fieberbaum oder Rieseneukalyptus 150 m hoch wird.
... daß die bei uns wachsende falsche Akazie Robinie heißt.
... daß man Jod aus der Asche von Seetang gewinnt.

„Nun, Hilde, wie steht es denn zwischen dir und Hans?“
„Ich glaube, er will mich heiraten — jedenfalls hat er schon gesagt, daß er mich in billigen Sachen am reizendsten findet!“

Auflösungen der Rätsel aus der Juli-August-Nummer

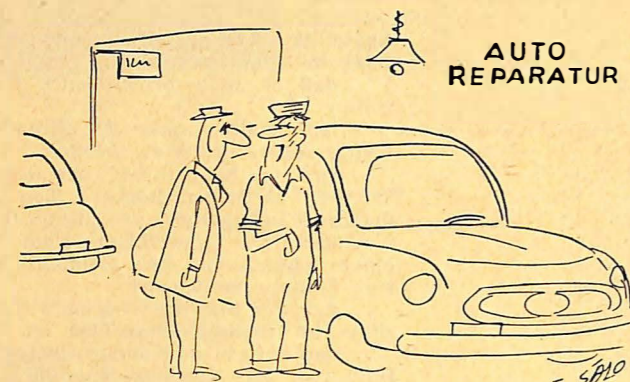
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Die C-Dur-Symphonie, in seinem Todesjahr (1828) geschrieben. (Die „Unvollendete“, h-Moll, entstand 1822). 2. Die komische Figur in der (italienischen) Oper. 3. Chinin. 4. Lebensnotwendige Stoffe, die in winzigen Mengen mit der Nahrung aufgenommen werden, aber selbst keine Nährstoffe sind. 5. Ueber 200 Jahre. 6. Heinrich der Löwe. 7. 17. August 1786. 8. Siegfried. 9. Auf Capri. 10. Ein Raubtier aus der Katzenfamilie, wird vielfach zum Jagen abgerichtet. 11. Nein. 12. Tacitus. 13. Vorherrschaft. 14. Den in Genf (1864) abgeschlossenen internationalen Vertrag, der das Los der Verwundeten und Kranken im Krieg mildern soll. 15. Der Gourmand ist ein „Vielesser“, der Freude hat am Essen überhaupt. Der Gourmet hat Freude an der Auswahl und Zubereitung der Gerichte, also ein „Feinschmecker“. 16. Goethe. 17. Wilhelm Busch. 18. In Medina in der Moschee El Haram. 19. Ein „Wiegendruck“, das heißt, eines der ältesten gedruckten Bücher, die vor 1500 entstanden. 20. An keinem, sondern an einem Binnensee, genannt Kaspisches Meer.

Denkspott: Insgesamt nahmen an dem Familientag 89 Personen teil: 10 Väter, 17 Mütter und 62 Kinder. Von den Kindern waren 29 Buben und 33 Mädchen.

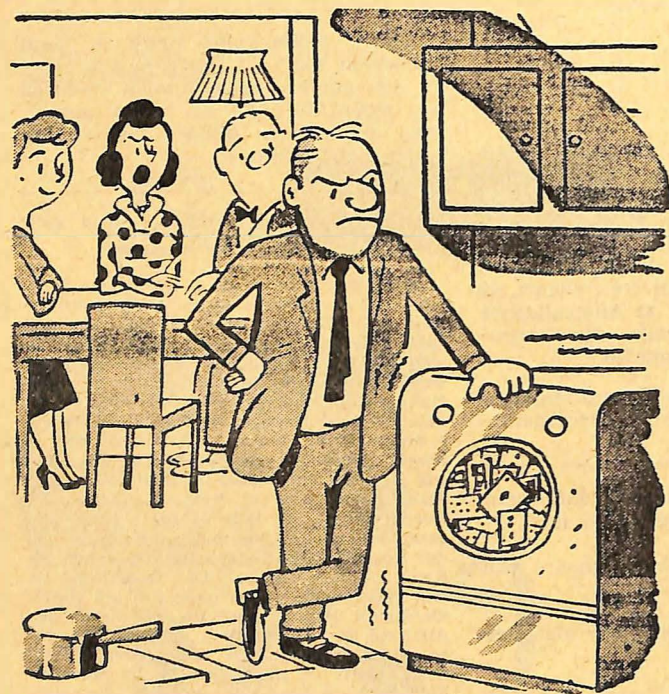
Wer war das? Thomas Mann, 1875—1955, Dichter der „Buddenbrocks“.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Polizei. 8 Gendarm. 15 Raimund. 16 Kolonie. 17 Ost. 18 Petrus. 24 Tau. 25 Leere. 27 Zollwache. 29 Frosch. 31 Re. 32 Halm. 34 An. 35 Ta. 36 Reni. 37 Adel. 38 Al. 39 Ee. 42 Emil. 45 Ratio. 48 Einnahme. 51 Torso. 52 Iraden. 54 Knarre. 55 Lehrer. 56 Engadin. 58 Holland. 59 Roemern. — Senkrecht: 1 Proletarier. 2 Oase. 3 Liter. 4 im. 5 zu. 6 eng. 7 Id. 8 Gk. 9 Eos. 10 Nl. 11 Do. 12 Anton. 13 Rias. 14 Meuchelmorde. 18 Politik. 19 Elm. 20 Tl. 21 RW. 22 u. a. m. 23 Schramme. 26 Re. 27 Zange. 28 Eddie. 30 Ra. 32 Heu. 33 Hel. 38 Absent. 39 Etage. 40 Eidam. 41 Inn. 42 Ehr. 43 Sohle. 44 Arras. 46 Arno. 47 Oede. 49 Na. 50 Ar. 51 Teil. 53 N. I. R. 55 Lob. 57 N. N. 58 Ha.

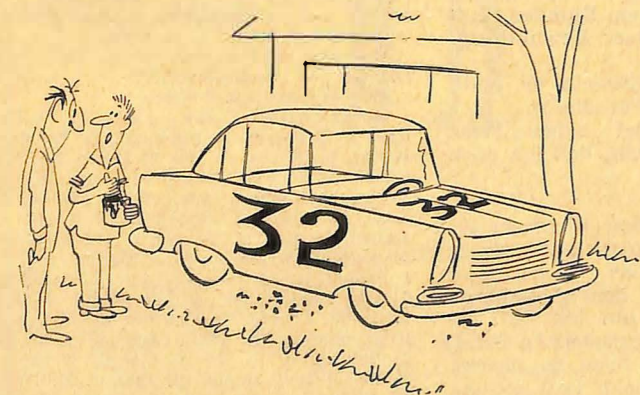
HUMORIMBILD



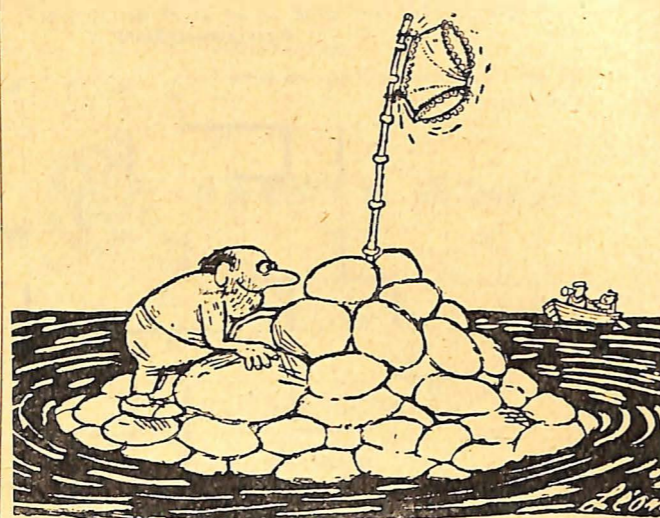
„Das Klappern war wirklich abscheulich. Wir haben ein Radio eingebaut, dann hören Sie es nicht mehr!“



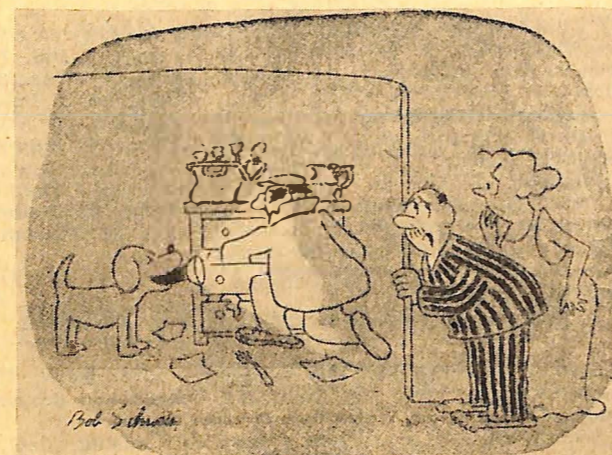
Ohne Worte



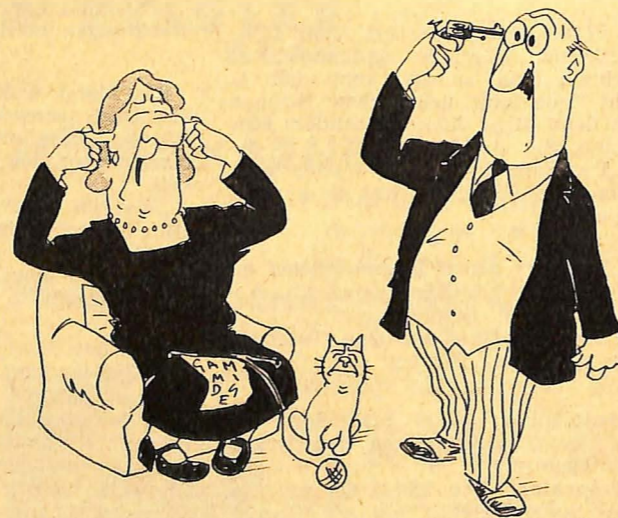
„Aber du hast mir doch den Wagen für heute geborgt!“



Ohne Worte



„Als Wachhund scheint er nicht sehr geeignet!“



„Also gut, aber beeile Dich!“

Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie sowie gegen die Sittlichkeit

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung aus Folge 3/62)

III. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

1. Allgemeines

Der Systematik des Strafgesetzentwurfes entspricht die Zusammenfassung aller Straftaten gegen die Sittlichkeit in einem Abschnitt im Gegensatz zu der durch den Aufbau des geltenden Rechtes in Verbrechen einerseits und Vergehen und Uebertretungen andererseits bedingten Aufspaltung, da der vorliegende Entwurf die Arten der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit nicht trennt, vor allem keine systematische Absonderung zumindest der Reihenfolge nach vornimmt. Nach den Unzuchtsdelikten einerseits und nach der Kuppelei, dem Frauenhandel und der Zuhälterei andererseits, werden die öffentlich unzüchtigen Handlungen ebenso wie die pornographischen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen in den §§ 209 und 210 nacheinander und vor allem nach der Zuhälterei (§ 208) behandelt, wie wohl die öffentlich unzüchtigen Handlungen (§ 209) in die Untergruppe der Unzuchtsdelikte gehören, und demnach zumindest vor § 204 (Kuppelei) ebenso einzureihen gewesen wären, wie die Werbung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht, die im § 213 kriminalisiert ist.

Es soll daher die Besprechung unter der Berücksichtigung nachstehender Aufgliederung erfolgen:

a) Unzucht: Dazu zähle ich die Notzucht (§ 191), die Nötigung zum Beischlaf (§ 192), den Zwang zur Unzucht (§ 193), die Nötigung zur Unzucht (§ 194), die Schändung

Hans Lackner

Warenhandlung

STROBL AM SEE – TELEPHON 234

(§ 195), den Beischlaf mit Unmündigen (§ 196), die Unzucht mit Unmündigen (§ 197), die sittliche Gefährdung Unmündiger (§ 198), die Unzucht wider die Natur (§ 200), die Blutschande (§ 201), den Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 202), den Mißbrauch einer wirtschaftlichen Abhängigkeit einer Person zur Unzucht (§ 203), die öffentlich unzüchtigen Handlungen (§ 209), die pornographischen Schriften usw. (§ 210), die Gefährdung der Jugend durch anstößige Schriften usw. (§ 211), die Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs (§ 212) und die Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht (§ 213).

b) Diesen Delikten stehen gegenüber die Kuppelei (§ 204), die gewinnsüchtige Förderung fremder Unzucht (§ 205), die Förderung gewerbsmäßiger Unzucht (§ 206), der Frauenhandel und verwandte Fälle (§ 207), und schließlich die Zuhälterei (§ 208).

2. Unzuchtsdelikte

a) Notzucht (§ 191)

„Wer vorsätzlich eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben widerstandsunfähig macht, und dadurch zum außerehelichen Beischlaf zwingt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.“

Im Gegensatz zum geltenden Strafrecht liegt Notzucht nur bei Anwendung des Mittels der Gewalt — dies deckt sich wohl mit der wirklich ausgeübten Gewalttätigkeit des § 125 ÖStG — oder der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben — der § 125 ÖStG spricht von der gefährlichen Bedrohung und meint damit nicht das gleiche — vor, so daß sich die Nötigung darauf beschränkt, daß die Gewalt dem Beischlaf unmittelbar ermöglicht (vis absoluta) oder darauf, wenn die

Gewalt nur angewendet wird, um die Frau zum Beischlaf willig zu machen (vis compulsiva). Weggefallen ist das Mittel der „arglistigen Betäubung“ des § 125 ÖStG.

Die Fassung des Tatbestandes entspricht sowohl dem § 282 E 1927 als auch dem § 177 DStGB und dem § 204 DStGB. Abweichungen in der Textierung der Gesetzesstelle tragen dem Aufbau des § 125 ÖStG Rechnung, wenn sie darauf abstellen, daß die Frau durch die oben angeführten Mittel widerstandsunfähig gemacht und dadurch zum außerehelichen Beischlaf gezwungen wird, während sich die angeführten Gesetze bzw. Entwürfe mit der Abstellung auf die Nötigung zum außerehelichen Beischlaf begnügen.

Der Strafsatz wurde gegenüber dem geltenden Recht auf 5 bis 10 Jahre gegenüber 20 Jahren bzw. sogar lebenslangem schwerem Kerker des § 126 ÖStG beschränkt.

b) Nötigung zum Beischlaf (§ 192)

„Wer außer dem Falle der Notzucht vorsätzlich eine Frau durch Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Schon bei Besprechung des § 191 wurde auf die verschiedenartige Fassung dieses Tatbestandes gegenüber dem Notzuchtsbegriff des § 204 DStGB hingewiesen und hervorgehoben, daß die österreichische Fassung bei der Notzucht nach § 191 voraussetzt, daß die Frau durch die Mittel der Gewalt oder Drohung widerstandsunfähig gemacht wird.

Darin, daß dies keine Voraussetzung des § 192, also der Nötigung zum Beischlaf, bildet, und weiter, daß die Notzucht nach § 191 die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, während bei der Nötigung zum Beischlaf nach § 192 eine gefährliche Drohung genügt, besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Tatbeständen. Die Abstellung auf die gefährliche Drohung schlechthin war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil auch § 125 des geltenden Strafgesetzes sich mit der gefährlichen Drohung als solcher begnügt, und so erreicht wird, daß nach wie vor ähnlich dem Artikel 187 SchwStGB neben der Gewalt die gefährliche Drohung als solche für die Kriminalisierung eines so herbeigeführten außerehelichen Beischlafes genügt.

c) Zwang zur Unzucht (§ 193)

„Wer vorsätzlich eine Person mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben widerstandsunfähig macht, und dadurch zwingt, sich auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“



26. Oktober -
Tag der Fahne!

Fahnen-Gärtner

ein Bündnis mit der Qualität!

Osterreichs größte Fahnenfabrik

Gärtner & Co., Mittersill/Sbg.

Telephon: Kennzahl 0 65 62/248

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei



KLIPPAN Diagonal-, Dreipunkt- und Kindergurte

Klippan, der Gurt mit den nachweisbaren Erfolgen.
Kluge Kraftfahrerwissen, warum sie ihn bevorzugen!

In konsequenter Weise wurde der Systematik der modernen Gesetze entsprechend (Art. 188 SchwStGB und § 206 StGB) der Zwang zur Unzucht in diesem Kapitel als eigener Tatbestand festgelegt, dies um so mehr, da es um den Schutz eines besonders gearteten Rechtsgutes geht, und es unangemessen wäre, die Verletzung dieses Rechtsgutes durch das Mittel des Zwanges als Nötigung schlechthin (§ 173 E) zu bestrafen. Die besondere Wertung dieses Rechtsgutes tritt vor allem dadurch zu Tage, daß der Zwang zur Unzucht mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft ist, während die Nötigung nach § 173 E nur mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr geahndet wird. Im übrigen ist der Tatbestand analog der Notzucht nach § 191 gebildet.

d) Nötigung zur Unzucht (§ 194)

„Wer außer dem Fall des Zwanges zur Unzucht vorsätzlich eine Person durch Gewalt oder durch eine gefährliche Drohung nötigt, sich auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Hier gilt das gleiche wie bei dem Deliktbestand des § 193 E. Dieses Delikt wurde dem § 192 nachgebildet. Der geringere Strafsatz gegenüber dem § 192 E hat in der weniger schwerwiegenden Verletzung des Rechtsgutes der Sittlichkeit seine Ursache.

e) Schändung (§ 195)

„Wer außer dem Fall der Notzucht vorsätzlich eine wehrlose oder bewußtlose Frau oder eine Frau, die wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche unfähig ist, die sittliche Bedeutung des Vorganges einzusehen oder sich von dieser Einsicht leiten zu lassen, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

Wer vorsätzlich eine wehrlose oder bewußtlose Person oder eine Person, die wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche unfähig ist, die sittliche Bedeutung des Vorganges einzusehen oder sich von dieser Einsicht leiten zu lassen, auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Neu ist bei diesem Delikt die Bezeichnung, weil im Gegensatz zum geltenden Recht der Ausdruck „Schändung“ auch für einen Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf verwendet wird, während § 128 ÖStGB darunter nur den Mißbrauch zur Unzucht, die keine Beischlafshandlung zum Gegenstand hat, erfaßt.

Neu ist ferner gegenüber dem § 127 ÖStGB, daß neben der wehrlosen und bewußtlosen Frau auch eine Frau, die

wegen Geistesstörung oder Geistesschwäche unfähig ist, die sittliche Bedeutung des Vorganges einzusehen oder sich von dieser Einsicht leiten zu lassen, geschützt wird, wenn auch bereits nach geltendem Recht unter dem Begriff der Bewußtlosigkeit des § 127 StG die Geistesstörung als solche erfaßt wird und auch die geistesschwache Person auf Grund der Rechtsprechung einbezogen wurde, falls eine so hochgradige Störung oder Schwäche der Geistestätigkeit, verbunden mit der Unfähigkeit, das Trieblieben durch verstandesmäßige Erwägungen zu beeinflussen, vorlag, daß eine Einsicht in die Bedeutung des Geschlechtsverkehrs und in die Fähigkeit, über den eigenen Körper in geschlechtlicher Hinsicht dieser Einsicht gemäß zu verfügen, ausgeschlossen ist (Entsch. v. 12. 10. 1956, RZ. S. 168), so erschien es doch zweckmäßig, daß der Gesetzgeber selbst diese Regelung durch eine klarere Fassung des Tatbestandes vornimmt.

Im übrigen erscheint hier die Formulierung des § 195 E besser als die des § 206 DSTGBE, wonach hochgradig Schwachsinnige oder die des Art. 190 SchwStGB, wonach schwachsinnige Frauen oder Frauen, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, den Schutz des Gesetzes genießen.

§ 195 Abs. 2 des Entwurfes nimmt den Inhalt des § 128 des geltenden Gesetzes auf, sowohl hinsichtlich des geschützten Personenkreises, der sich auf Frauen und Männer bezieht, als auch bezüglich des Schutzes gegen Mißbrauch zur Unzucht auf andere Weise als durch Beischlaf.

Die Verschiedenartigkeit des Strafsatzes der Schändung im engeren Sinne nach § 195 Abs. 1 und der Schändung im weiteren Sinne nach § 195 Abs. 2 — der DSTGBE nennt erstere schwere Schändung und letztere Schändung — findet in der ebenfalls verschieden zu beurteilenden Art der Verletzung des Rechtsgutes der Sittlichkeit ihre Begründung.

f) Beischlaf mit Unmündigen (§ 196)

„Wer vorsätzlich mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.“

Die Aufspaltung des Tatbestandes des § 127 ÖStG in die §§ 195 und 196 Entwurf, also die Schaffung eines eigenen Deliktstatbestandes für den Beischlaf mit Unmündigen, ist nicht nur systematisch vollauf gerechtfertigt, sondern entspricht auch der Klarheit.

(Fortsetzung folgt)

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen für eine Fahrtrichtungsänderung durch Einbiegen nach links (§ 335 StG)

Das Einbiegen nach links stellt, wie überhaupt jedes Einbiegen, ein für den nachfolgenden Verkehr beachtliches Verkehrsmanöver dar, weil es in der Regel mit einer Verminderung der Geschwindigkeit und — mehr oder minder — auch mit einem Ueberqueren der dem Fahrer bis dahin zugekommenen Fahrbahn verbunden ist. Hienach versteht es sich von selbst, daß ein Fahrer, der nach links abzubiegen beabsichtigt, die damit verbundene Fahrtrichtungsänderung so rechtzeitig und deutlich in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen hat (siehe § 82 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 und die §§ 53 Abs. 3 und 56 Abs. 2 des StPolG), daß der nachfolgende Verkehr sich darauf ohne Gefährdung oder besondere Behinderung einstellen kann. Wenngleich das Gesetz an nicht besonders geregelten Straßenkreuzungen und -einmündungen dem nachfolgenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden Verkehr im Gegensatz zu dem entgegenkommenden Verkehr (siehe § 17 Abs. 5 des StPolG) gegenüber abbiegenden Verkehrsteilnehmern einen Vorrang nicht einräumt, vielmehr an solchen Kreuzungen und Einmündungen ausdrücklich ein Ueberholverbot ausspricht (siehe § 16 Abs. 4 des StPolG), woraus zu ersehen ist, daß es zur Vermeidung einer Gefährdung aus dem gerade an Straßenkreuzungen und -einmündungen häufigen Abbiegen nach links den Lenkern nachfolgender Fahrzeuge eine vorbeugende Vorsicht zur Pflicht macht, ist doch keineswegs der Schluß gerechtfertigt, daß ein Fahrer, der an einer Kreuzung oder Einmündung nach links abzubiegen beabsichtigt, sich unter allen Umständen auf die vorschriftsmäßige Anzeige der beabsichtigten Fahrtrichtungsänderung allein verlassen darf. Auch in dieser Situation hat er vielmehr, der Vorschrift des § 7 des StPolG entsprechend, die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, zu der insbesondere das rechtzeitige Einordnen knapp neben der Fahrbahnmitte gehört, um nachfolgenden Verkehrsteilnehmern ein Vorbeifahren an der rechten Seite zu ermöglichen, und die Beobachtung des nachkommenden Verkehrs im Rückblickspegel, damit nicht durch eine solche seitliche Verschiebung während der Annäherung an eine Kreuzung oder Einmündung einem noch vor dieser Kreuzung oder Einmündung ein Ueberholmanöver durchführenden und bereits in Ueberholstellung befindlichen Verkehrsteilnehmer der Weg abgeschnitten wird. Hat sich aber ein Fahrer bereits unter Beachtung dieser Erfordernisse innerhalb der ihm zukommenden Fahrbahnseite derart möglichst weit links eingeordnet, daß ein Ueberholen an seiner linken Seite nicht mehr in Betracht kommt, dann wird er bei der von der Lage des von ihm nunmehr besonders zu beobachtenden Gegenverkehrs und des Verkehrs in der Straße, in die er einbiegen will, abhängigen Durchführung seines Abbiegemanövers im allgemeinen von der Beobachtung des nachfolgenden Verkehrs, die ihn, auch wenn sie nur einen kurzen Blick in den Rückblickspegel erfordert, doch für diese Zeit von der unerlässlichen Beobachtung der vor seinem Fahrzeug sich abspielenden Verkehrslage ablenken müßte, im allgemeinen unbedenklich Abstand nehmen können. Denn mit der Nichtbeachtung seines Richtungsänderungszeichens und mit der vorschriftswidrigen Ueberholung an einer unregulierten Straßenkreuzung oder -einmündung braucht grundsätzlich kein Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Auch kann die aus dem § 7 des StPolG sich ergebende Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer nicht dahin ausgelegt werden, daß diesen dadurch die Verletzung von Verkehrsvorschriften, wie zum Beispiel des Ueberholverbotes des § 16 Abs. 4 des StPolG ermöglicht werden müßte (OGH, 17. März 1960, 9 Os 71; BG Linz, 6 b U 1771/57).

Voraussetzungen des Gewohnheitsdiebstahls im Sinne des § 176 I lit. a StG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OGH ist Gewohnheitsdiebstahl im Sinne des § 176 I lit. a StG dann anzunehmen, wenn dem Täter ein Hang zum Stehlen inneohnt, der durch die Gewöhnung an das Stehlen erworben ist, welche Gewöhnung wieder eine dauernde oder oftmalige Ausübung der strafbaren Handlungen voraussetzt, die den inneren Widerstand, die Hemmung, Verbotenes zu tun, immer mehr abschwächt und schließlich ganz ausschaltet, so daß weder die Furcht vor der Entdeckung und vor der Bestrafung noch Hemmungen moralischer Art den Täter von der Begehung einer neuen Straftat abzuhalten vermögen. Demgemäß wird in der Regel der Hang zum Stehlen nach außenhin in der Häufigkeit der diebischen Angriffe und der Wirkungslosigkeit selbst schwerer Freiheitsstrafen in Erscheinung treten. Darauf, ob der Täter die Gelegenheit zum Diebstahl selbst sucht oder nur die aufstoßende Gelegenheit ausnützt und ob er wirklich jeder sich bietenden Gelegenheit unterliegt, kommt es dabei aber entgegen dem in sich widerspruchsvollen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht an; ebensowenig steht der Annahme, daß sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, der Umstand entgegen, daß der Täter nicht unmittelbar nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder neue Diebstähle begeht, sondern diese Strafe zunächst noch ihre Wirkung tut und erst nach einiger Zeit der Hang zum Stehlen wieder zum

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWÄSCHE
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- LINOLEUM
- TEPPICHE
- PLASTIKWAREN
- WACHSTUCH
- VORHÄNGE
- MODEWAREN
- SCHIRME
- UHREN
- GOLDWAREN
- GLAS- u. PORZELLANWAREN
- PARFÜMERIE u. KOSMETIK
- FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE
- MODERNER HAUSHALTSBEDARF
- SPIELWAREN
- POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!



GEBURTH

GIesserei EMAILWERK
WIEN, 7, KAISERSTR. 71 44 0686



OFEN-HERDE

KOCHANLAGEN

KESSEL-SELCHEN

GASGERÄTE

LUFTHEIZUNG

GRAUGUSS

100 JAHRE FÜHRENDE QUALITÄT

ELEKTRO • RADIO • GROSSHANDEL

„Elektro-Südost“

PAUL GLÜXMANN

WIEN I, TEINFALTSTR. 5, Tel. 63 31 45/46

Wir liefern:

Installationsmaterial aller Art. Motoren, Maschinen, Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte, Infra-Heizgeräte

Elektromedizinische Geräte

Beleuchtungskörper, Glühlampen

Haushaltgeräte aller Art. Radio, Fernsehapparate, Magnetophone, Plattenspieler, Schallplatten usw.

Elektro-Schweißgeräte und -Zubehör

Provinzversand prompt

Durchbruch kommt. Der Beschwerdeführer wurde bereits fünfzehnmal wegen Diebstahls zu Teil sehr empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt und wurde auch schon im Arbeitshaus untergebracht. Nach der bedingten Entlassung aus dem Arbeitshaus und einiger Zeit des Wohlverhaltens verübte er noch während der Probezeit innerhalb eines Monats neuerlich sechs diebische Angriffe. Im Hinblick auf die Wirkungslosigkeit sowohl der verhängten und auch verbüßten schweren Freiheitsstrafen als auch der Unterbringung im Arbeitshaus sowie der Häufung der Diebstähle innerhalb eines kurzen Zeitraumes ist aber die Annahme des Erstgerichtes gerechtfertigt, daß dem Angeklagten ein Hang zum Stehlen innewohnt und er sich deshalb das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat (OGH, 27. Juni 1961, 7 Os 126; LG Wien, 1 c Vr 6622/60).

Das Mindestmaß der Geldstrafe (derzeit 30 S) ist als Wertgrenze für eine Sache „geringen“ Wertes im Sinne des § 467 StG anzunehmen

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes nach Z. 9 c des § 281 StPO bringt der Beschwerdeführer vor, es liege beim Faktum 2 kein Diebstahl, sondern eine nach § 467 StG zu ahndende Entwendung, begangen aus jugendlicher Unbesonnenheit, vor, zu deren Verfolgung aber die Ermächtigung der Eheleute S. fehle, so daß es deshalb an einem berechtigten Ankläger mangle.

Dieser Rüge liegt die Ansicht zugrunde, daß Entwendung immer dann vorliege, wenn die Tat aus Unbesonnenheit verübt wird. Diese Ansicht ist nicht richtig. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des § 467 StG ist — abgesehen von den in dieser Gesetzesstelle angeführten Tatmotiven — zunächst, daß die Besitzentziehung eine Sache geringen Wertes zum Gegenstand hat. Die Grenze dessen, was als geringer Wert im Sinne des § 467 StG anzusehen ist, steht nach ständiger Rechtsprechung (SSt. XXVIII 72, EvBl. 1958, Nr. 359) in einer Parallele zum Mindestmaß der Geldstrafe, das derzeit 30 S beträgt. Außerdem ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 467 StG die Unterstellung einer Tat unter diese Gesetzesstelle dann ausgeschlossen, wenn sie wegen ihrer gefährlicheren Beschaffenheit oder der Eigenschaft der



**die Donaustadt am Alpenrand
ist wirklich ein Erlebnis!**
Linz
Rundfahrten 1. Juni—15. Sept.
11.30 Uhr- und 14 Uhr.
Fremdenverkehrsamt, Hauptpl. 9, Tel. 26 8 51

gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag nach den Bestimmungen der §§ 174 I und 175 I StG ein Verbrechen bildet. Da im vorliegenden Fall nach den Urteilsfeststellungen der Radioapparat einen Wert von 1365 S hat, und durch Einsteigen, somit auf eine im § 174 I lit. d StG angeführte Art, entzogen wurde, ist diese Tat mit Recht als Verbrechen des Diebstahles und nicht als Entwendung beurteilt worden (OGH, 24. April 1961, 8 Os 67; LG Graz, 2 Vr 3297/60).

Die Uebertretung nach § 525 StG ist nur auf Privatanklage der durch die Unsittlichkeit betroffenen Person zu verfolgen

Gemäß dem § 525 Abs. 1 StG sind größere Unsittlichkeiten, wie Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten nebst anderen dort bezeichneten Gesetzesübertretungen, solange sie im Inneren der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen. Auch boshafte Sachbeschädigungen, die sich im Hinblick auf einen die Wertgrenze von 1500 S (vgl. § 85 lit. a StG) nicht übersteigenden Schaden als Uebertretungen nach dem § 468 StG darstellen, sind, wenn sie zwischen Verwandten, das heißt den im § 216 StG näher bezeichneten Personen, vorkommen, den im § 525 StG gedachten „größeren Unsittlichkeiten“ zuzuzählen (RZ 1955, S. 162, SSt. VIII 81, XIII 89 u. v. a. m.). Solche Unordnungen werden — soweit sie an sich nur Uebertretungen darstellen — gemäß dem Abs. 2 der eben erwähnten Gesetzesstelle, wenn sie so weit gehen, daß die in ihr genannten Personen die Hilfe der Behörden anrufen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Daß unter dem Ausdruck „Hilfe der Behörden anrufen“ die Anstellung der Privatanklage durch den Verletzten verstanden wird, ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten (Altmann-Jacob, S. 1028, Slg. 4096, Stt. VIII 2, XIX 176, EvBl. 1957, Nr. 309) OGH, 21. Dezember 1960, 7 Os 313; BG Oberwart, U 602).

Abgrenzung zwischen Mitschuld nach § 5 StG und dem Verbrechen nach § 212 StG

Die Abgrenzung zwischen Mitschuld an einem Verbrechen im Sinne des § 5 StG ist darin zu finden, daß die Verletzung der allgemeinen Pflicht, verbrecherisches Unrecht zu verhüten, der Bestimmung des § 212 StG zu unterstellen ist, während die Verletzung der besonderen Pflicht, ein bestimmtes Gut gegen verbrecherische Angriffe zu schützen, nach den allgemeinen Bestimmungen über Mitschuld an dem nicht gehinderten Verbrechen zu beurteilen ist (SSt. XVI 60, Kadecka GZ 1921 S. 22) (OGH, 6. 5. 59, 7 Os 13; LG Wien, 9 b Vr 9136/57).

Kauf was Gutes, kauf bei
TOMSCHÉ Villach

Gendarmerieoberst Alois Dolezal im Ruhestand

Von Gend.-Oberleutnant JULIUS KINDLER, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Mit Wirkung vom 30. Juni 1962 trat der bisherige Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland, Gend.-Oberst Alois Dolezal, über eigene Bitte in den dauernden Ruhestand.

Die offizielle Verabschiedung fand am 2. Juli 1962 um 9.30 Uhr im Hofe des Landesgendarmeriekommandos und um 10 Uhr in den Räumlichkeiten des Landeshauptman-



Verabschiedung des Gend.-Oberst Alois Dolezal durch Landeshauptmannstellvertreter Hans Wastl

nes für das Burgenland statt. In Vertretung des Bundesministers für Inneres nahm der Gendarmeriezentralkommandant, Gend.-General Dr. Josef Kimmel, den Festakt der Verabschiedung vor. Der erhebenden Feier wohnten neben dem Landeshauptmannstellvertreter Hans Wastl der Sicherheitsdirektor für das Burgenland, Ministerialrat Dr. Ernst Broch, die National- und Landesräte Franz Soronics und Heinrich Knotzer, der Polizeidirektor von Eisenstadt, Dr. Franz Wonesch, sämtliche Gendarmerieoffiziere des Burgenlandes und die Vertreter der provisorischen Personalvertretung bei. In der Festansprache skizzierte der Gendarmeriezentralkommandant in prägnanten Worten den Lebensweg und beruflichen Werdegang des bisherigen Landesgendarmeriekommandanten. Er würdigte seine Verdienste auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes als eingestellter, dienstführender, leitender Gendarmeriebeamter und schließlich als Landesgendarmeriekommandant, die er während seiner 43jährigen Dienstzeit im Burgenland erworben hatte, und dankte ihm für seine Vaterlandstreue, seine stete Ergebenheit und Pflichterfüllung.

Landeshauptmannstellvertreter Hans Wastl dankte dem scheidenden Landesgendarmeriekommandanten in ehrenwerten Worten für seine für das Burgenland vollbrachten

Dienstleistungen und für die segensreiche Zusammenarbeit zwischen Landesgendarmeriekommando und Landesregierung.

Bei dem gleichen Anlaß wurde die Amtseinführung des neuen Landesgendarmeriekommandanten, Gend.-Oberst Edgar Witzmann, vollzogen. Er dankte in seiner Ansprache in erster Linie dem Gendarmeriezentralkommandanten für seine ihm und dem Burgenlande zuteil gewordene Unterstützung. Gend.-Oberst Witzmann würdigte die hervorragenden Dienstleistungen der burgenländischen Gendarmerie anlässlich des Ungarnaufstandes und versprach, bestrebt zu sein, das gute Ansehen des burgenländischen Landesgendarmeriekommandos zu erhalten, zu heben sowie auf die Ausbildung und gute Haltung der Beamten zu sehen. Als ein besonderes Anliegen seinerseits hob Gend.-Oberst Witzmann die soziale Fürsorge für die ihm unterstellten Beamten hervor, weil nur ein zufriedener Beamter ein guter Beamter sein kann. Schließlich gab der neue Landesgendarmeriekommandant dem General gegenüber das Versprechen ab, mit den Dienststellen der Verwaltung, den Gerichten, einen möglichst engen und guten Kontakt zu halten, in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den unterstellten Dienststellen zum Wohle der Gendarmerie und zum Wohle der Allgemeinheit zu arbeiten sowie ein stets guter und objektiver Vorgesetzter zu sein.

Die interne Verabschiedung des Landesgendarmeriekommandanten erfolgte am Nachmittag im Gasthaus Scheitz in St. Margarethen durch den neuen Landesgendarmeriekommandanten, die leitenden Beamten, die Bezirksgendarmeriekommandanten, durch Beamte des Stabes und die provisorische Personalvertretung unter Mitwirkung der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos. Der neue Landesgendarmeriekommandant, Gend.-Oberst Witzmann, konnte neben Gend.-Oberst Alois Dolezal und seiner verehrten Gemahlin den Sicherheitsdirektor für das Burgenland, Ministerialrat Dr. Broch, und den Polizeidirektor von Eisenstadt, Oberpolizeirat Doktor



Amtseinführung des neuen Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Edgar Witzmann, durch den Gendarmeriezentralkommandanten Dr. Josef Kimmel

Wonesch, als Gäste begrüßen. Gend.-Oberst Witzmann gab in seiner Ansprache einen Ueberblick über das arbeitsreiche Leben, das 43jährige Schaffen in der burgenländischen Gendarmerie des Scheidenden. Gend.-Oberst

NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN
bei Beschwerden des Magen- u. Darmtraktes
NEYDHARTINGER Moor-Schwefel-Bäder
bei Frauenleiden und Rheuma
für Hauskuren aus dem
MOORBAD NEYDHARTING, O.-U.



Der Gendarmerie-Diensthund

Gendarmerie-Diensthundeerfolge

Von Gend.-Oberstleutnant A. HATTINGER

„Amor von der Bundesgendarmerie“ leistete gute Arbeit

In der Nacht zum 15. Oktober 1961 wurde bei dem in Altdietmanns in Niederösterreich wohnhaften Fr. Stohl eingebrochen und hiebei ein Geldbetrag in der Höhe von 1900 S gestohlen. Mit Rücksicht darauf, daß keinerlei Anhaltspunkte zur Ausforschung des Täters vorlagen, wurde der Gendarmeriediensthund „Amor von der Bundesgendarmerie“ unter der Führung des Gend.-Rayonsinspektors Lapacka zum Fährteinsatz gebracht. Der Hund arbeitete von der Einbruchsstelle durch den Hof zu einem Schuppen und von dort zu dem im Hof stehenden Abort, wo er die Aborttür gründlich verwies. Nach weiterer Suche führte er zur Wohnungstür einer im gleichen Hause wohnenden Familie. Nach gründlicher Einvernahme der Wohnungsinnessen, die aber vorerst negativ verlief, suchte der Hund im Hofe weiter und verhartete abermals bedenklich lange bei der Aborttür. Nun hielten die Gendarmen eine genaue Nachschau im Innern des Aborts und fanden unter dem Papier versteckt einen Geldbetrag in der Höhe von 1800 S.

Dolezal am 8. September 1897 geboren. Er trat am 8. Jänner 1919 nach einem 20monatigen Fronteinsatz in die österreichische Bundesgendarmerie ein und versah bis 1938 auf den Gendarmerieposten Wolkersdorf, Hagendorf, St. Michael, Königsdorf und Parndorf sowie bei der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland als eingeteilter Beamter seinen Dienst. Wegen seiner betont österreichischen Einstellung wurde er am 14. März 1938 verhaftet und befand sich 25 Monate im Konzentrationslager Dachau. Mit 1. Dezember 1938 wurde er aus dem Gendarmeriedienst ohne Anspruch auf Ruhegenuß entlassen. Nach seiner Wiederindienststellung im Jahre 1945 versah er bis zu seiner Ernennung zum leitenden Beamten im Jahre 1947 als dienstführender Beamter beim Bezirksgendarmeriekommando in Eisenstadt Dienst. Von 1947 bis 1950 war er Kommandant der Gendarmerieabteilung Oberpullendorf, von 1951 bis 1959 als Kommandant der Gendarmerieabteilung Eisenstadt wurde er unbeschadet dieser Funktion mit 24. September 1957 auch als Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten eingeteilt und mit 1. Jänner 1961 vorerst mit der Führung des Landesgendarmeriekommandos betraut, schließlich mit 25. August 1961 zum Landesgendarmeriekommandanten bestellt. Sein bekanntes Streben und sein Fleiß sowie seine hervorragenden Dienstleistungen fanden auch bei seinen Vorgesetzten und Behörden Anerkennung und wurden ihm hierfür im Jahre 1955 das Goldene Verdienstzeichen der Republik Oesterreich und im Jahre 1961 für Verdienste um das Bundesland Burgenland das Große Ehrenzeichen verliehen. Gend.-Oberst Witzmann dankte im Namen des Landesgendarmeriekommandos und im Namen aller leitenden, dienstführenden und eingeteilten Beamten Gend.-Oberst Dolezal für die korrekte Führung des Landesgendarmeriekommandos und wünschte ihm und seiner verehrten Gemahlin für den weiteren Lebensabend volle Gesundheit.

Eisen-Großschädl

Eisengroßhandlung und Stahlwerk - Torstahl - Betoneisen
Stabeisen - Bleche und Kleisenwaren

GRAZ V, SÜDBAHNSTRASSE 11 - RUF 9 21 97
(Nähe Steinfeldfriedhof) Fernschreiber 03-1148

Der bei der Familie wohnhafte Johann Heger wurde verhaftet und dem zuständigen Gericht eingeliefert. Ohne Diensthundeinsatz wäre die Auffindung des Geldbetrages unmöglich gewesen.

Diensthund „Digo v. Land Tirol“ arbeitete gründlich

In der Nacht zum 14. September 1961 wurde beim Landwirt A. Rominger in Untergroßau in Steiermark ein Einsteigdiebstahl verübt, wobei verschiedene Gebrauchsgegenstände und ein Geldbetrag gestohlen wurden.

Gend.-Rayonsinspektor Paternusch des Postens Weiz wurde mit dem Diensthund „Digo“ zur Nachforschung nach dem Täter eingesetzt. Der Hund nahm am Tatort eine Fährte auf, führte durch einen Garten auf eine Wiese, wo verschiedene vom Diebstahl herrührende Gegenstände gefunden wurden. In der Folge verfolgte er die Fährte bis zu einem Bachbett, wo er die restlichen vom Diebstahl stammenden Gegenstände fand. Von dieser Fundstelle fährtete „Digo“ noch zirka 1 1/2 km bis in die Ortschaft Fünffing, und führte bis in das Wohnhaus des Johann Korb, von wo er nach erfolglosem Suchen wieder aus dem Haus bis zu einer nahegelegenen Mostpresse zog. Dort verwies er eingehend den dort arbeitenden Sohn des Korb.

Die Arbeit des Hundes führte zur Zustandbringung des gestohlenen Gutes und zur Ueberweisung des Verdächtigen.

Diensthündin „Bella v. d. Chrysanthenburg“ stellte Verdächtigen

In der Nacht zum 24. November 1961 wurden aus einer Hühnerfarm in Ternitz elf Hühner nach Einbruch gestohlen. Zur Suche nach dem Täter wurde die Diensthündin „Bella“ unter Führung des Diensthundeführers Gend.-Patrouillenleiter Gruber des Postens Ternitz eingesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß der Tatort und die unmittelbare Nähe von vielen Passanten begangen war, konnte ein erfolversprechender Einsatz nicht erzielt werden. Nun wurde die Hündin zum Stöbern angesetzt, wobei sie einen verwilderten, ausweislosen Mann verwies. Bei der Anhaltung wurde festgestellt, daß der Mann mit dem Hühnerdiebstahl in keinem Zusammenhang stand, sich jedoch verschiedener Namen bediente und seit zirka zehn Jahren keinen ordentlichen Erwerb nachweisen konnte.

Gegen den Mann ergab sich der Verdacht, andere Diebstähle verübt zu haben. Er wurde daher wegen Verdacht des Diebstahls und der Landstreicherei dem Bezirksgericht Neunkirchen eingeliefert.

Der Einsatz des Hundes führte zu einem schönen Erfolg.



Der Wilderer und seine Praxis

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN WRBKA, Gendarmeriepostenkommando Markt Seitenstetten, Niederösterreich

Es ist für das Jagdschutzorgan eine spezielle, den Gendarmeriebeamten aber eine vornehme Aufgabe, die Jagdreviere gegen das Wilderertum in allen seinen vielfachen Formen zu schützen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dieses Laster zu bekämpfen. Die Erfahrung lehrt, daß der heute mehr oder weniger harmlos in Erscheinung tretende Wilderer morgen schon zum Mörder an Jagdschutzorganen und Gendarmeriebeamten werden kann, weil er, in die Enge getrieben, allzu leicht der Versuchung unterliegt, seine Schußwaffe gegen seinen Widersacher zu erheben.

Um das Wildererunwesen erfolgreich bekämpfen zu können, bedarf es in erster Linie der engsten Zusammenarbeit der Forst-, Jagdschutz- und der Gendarmerieorgane. Leider zeigt die Praxis, daß die Forst- und Jagdschutzorgane nur eine oberflächliche und unsachgemäße Behandlung von vorkommenden Wilddiebstählen vornehmen. Dadurch wird dem erhebenden Gendarmeriebeamten die Arbeit wesentlich erschwert und die Klärung des uns so am Herzen liegenden Wilddiebstahles in Frage gestellt. Irgendwie ist dies auch verständlich, da die Forst- und Jagdschutzorgane keinerlei kriminalistische Schulung besitzen, um in wildererverseuchten Revieren oder am Tatort die richtigen Maßnahmen zu treffen.

Diese Erscheinungsform hat mich in Verbindung zahlreicher Anregungen aus Jägerkreisen veranlaßt, in übersichtlicher und leicht verständlicher Art den Forst- und Jagdschutzorganen zur Bekämpfung des Wilderertumes folgendes auszuführen.

Rechtlich ist „Wildern“ Diebstahl und wird nach den allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl bestraft. Außerdem finden das Waffengesetz und das Jagdgesetz in vollem Umfange Anwendung. Die strafrechtlichen Bestimmungen finden nicht nur auf den Wilddieb selbst, sondern auch sehr häufig auf die Familienangehörigen und andere Personen Anwendung, wenn diese sich vor dem begangenen Diebstahl wegen Verwertung und Verräumung des Wildes verabredet oder Hilfsmittel beigestellt haben, wenn sie in Kenntnis der Tat nachher Wildbret abnehmen oder, wie es bei den Familienangehörigen häufig zutrifft, gestohlenen Wildbret zubereiten oder verzehren.

Wilderer ist jeder Mensch, der widerrechtlich den jagdbaren Tieren nachstellt, sie fängt oder erlegt, das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes sich aneignet. Schon der Versuch allein ist strafbar.

Wenn auch in Büchern, Filmen usw. der Wilddieb oftmals nicht als Dieb und Verbrecher beschrieben, sondern als Träger einer ererbten und althergebrachten Leidenschaft dargestellt und mit einer gewissen Romantik umgeben wird, so ist dem nicht so. Der Wilderer ist und bleibt nichts anderes als ein gemeiner Dieb wie jeder andere, der sich an fremdem Eigentum vergeht. Abgesehen davon, daß Wildern unter allen Umständen Diebstahl ist, so ist es auch eine Leidenschaft, die schon unsagbares Leid über den einzelnen und ganze Familien gebracht hat.

Die Arten des Wilddiebstahles:

Da es für die Bekämpfung des Wildererunwesens notwendig ist, die psychischen, also seelischen Voraussetzungen und deren Handlungsweise kennenzulernen, möchte ich zusammengefaßt vier Kategorien von Wildfrevlern aufzählen.

1. den Wilderer aus Leidenschaft,
2. den Wilderer aus Habsucht,
3. den Wilderer aus Not, und
4. den Gelegenheitswilderer.

ESSO-TANKSTELLE KARL GRILL

WEISSENBACH BEI STROBL
Salzkammergut

Der Wilderer erster Kategorie übt seine unsaubere Tätigkeit nur aus purer Leidenschaft aus. Er ist nicht nur für das Wild, sondern auch für die Jagdschutz- und Gendarmerieorgane der gefährlichste von den soeben aufgezählten Arten. Ihm ist am Wildbret nichts gelegen. Er legt nur Wert auf schöne Trophäen und frönt somit seiner Leidenschaft, deren Berechtigung er um jeden Preis verteidigt. Diese erste Gruppe von Wilddieben, meist junge, gewandte Männer, sind von ihrem angemessenen Recht derart überzeugt, daß sie vor keiner Art der Abwehr des verhassten Gegners zurückschrecken. Er stellt sich trotzig und bis zum Äußersten entschlossen dem Jäger oder Gendarmen mit der Waffe entgegen. Vom Wilderer aus Leidenschaft zum Mörder oder Meuchelmörder ist nur ein kleiner Schritt. Zahllose Fälle beweisen dies.

Der Wilderer aus „Habsucht“ übt den Wilddiebstahl gewerbsmäßig oder aus Geldgier aus. Er ist mit den besten Waffen versehen und scheut keine Unkosten für sein Wildererwerkzeug. Auch werden ihm oft durch seine Auftraggeber - Abnehmer der Jagdbeute - beste Waffen beigestellt. Seine Kaltblütigkeit ist den Jagdschutz- und Sicherheitsorganen richtunggebend, mit äußerster Vorsicht gegen ihn vorzugehen.

Der Wilderer aus „Not“ soll hier nur erwähnt werden. Wenn auch heutzutage von Not kaum gesprochen werden kann, so wird diese Art von Wilderer vom Hunger zum Wilddiebstahl getrieben. Er verwertet die Beute nur für den hungrigen Magen. Er ist ein reiner Fleischjäger und räubert das Revier wahllos aus. Er kümmert sich nicht darum, ob er eine trüchtige Häslein oder eine führende Rehgeiß erlegt. Dieser Wilderer ist für die Jagdschutzorgane weniger gefährlich, jedoch aber für die Erhaltung des Wildbestandes. Bei seiner Betretung darf aber die gebotene Vorsicht trotzdem nicht außer acht gelassen werden.

Kitzbühel

führender Skisportplatz Österreichs

Seilbahnen auf das Kitzbüheler Horn, auf den Hahnenkamm und auf die Bichlalm, zahlreiche Skilifte (Skizirkus) stehen zur Verfügung

Beliebter Sommersport und Seebad am Schwarzsee

Moderne Badeanlagen, Tennis, Golf,
Fischerei

Hotels und Pensionen in allen Höhenlagen
von 800 bis 1800 m

Auskünfte durch den Verkehrsverein Kitzbühel

Hühneraugen und Hornhaut

verschwinden rasch und schmerzlos durch

„Eidechse“ Schälkur

Häufige Pflege mit dem sauerstoffhaltigen „Eidechse“ Fußbad kräftigt die Füße



Unter die Kategorie „Gelegenheitswilderer“ fallen Personen, welche zufällig oder aus was immer für einem Anlaß bereits verendetes oder angeschossenes Wild auffinden und sich aneignen. Hierunter fallen besonders die Kraftfahrzeuglenker, die unabsichtlich überfahrenes Wild mitnehmen, statt dasselbe beim Jagdausübungsberechtigten oder bei der Gendarmerie abzugeben oder anzuzeigen.

Auch die Fälle der Fischwilderei ähneln im Grunde genommen denen der Jagdwilderei.

Es wird zweifellos bedeutend mehr unbefugt gefischt als unbefugt gejagt, denn das Fischen kann unauffälliger betrieben werden, besonders mit der Angel. Anlieger an Wassern fischen aber auch wild mit Netzen und Reusen. Schwarzfischer arbeiten auch als Spaziergänger, Wasserarbeiter oder Badende getarnt. Der Schwarzfischer tritt aber dem Fischereiaufsichts- oder Sicherheitsorgan nie gewalttätig entgegen, weil ihm keine allzu hohe Strafe droht.

Die beste Vorbeugung ist eine häufigere Kontrolle fischernder oder solcher Personen, die sich verdächtig an Wässern aufhalten oder zu schaffen machen.

Täterpersönlichkeit und Ausrüstung des Wilderer

Eine Untersuchung der Wilderer ist aber eher nach ihrer Arbeitsweise angebracht: „Wildschützen“ und „Schlingensteller“.

Der „Wildschütze“ ist bei aller Ablehnung, die der Wilderer finden muß, die sympathischere, weil er eine mutigere Erscheinung ist, bei der vielleicht noch eine Spur von Leidenschaft zu finden sein mag. In den ländlichen Schützenvereinen wird die Lust am Schießen geweckt und gefördert, und wo könnte sie sich besser auswirken, als in der „freien Wildbahn“! Sicherlich setzt den Wildschützer der Gang mit dem schußbereiten Gewehr der Gefahr aus, gestellt zu werden. Dazu kommt noch der verräterische Knall der Büchse.

Dagegen ist der „Schlingensteller“ ein feiger, hinterhältiger und brutaler Mensch ohne das geringste Erbarmen mit seinem Opfer. Von einer Leidenschaft kann bei ihm

keine Rede sein, für ihn handelt es sich nur um das Wildbret und den daraus erzielten Erlös. Auch der Bauer und Grundeigentümer am Lande stellt manchmal Schlingen an seinem Zaun, wo die Hasen durch den Garten durchschlüpfen.

Für die Täterpersönlichkeit des Wilderer ist charakteristisch, daß er wie alle Gewohnheitsverbrecher immer wieder rückfällig wird und oft bis in seine alten Tage wildert. Er ist schlau und verschlagen, vorsichtig und gewandt im Revier, leugnet wenn er gefaßt wird, ist zäh, wenn er angeschossen und verwundet wird, brutal dem erschossenen Jäger gegenüber, den er schließlich noch beraubt, um in den Besitz einer besseren Ausrüstung zu kommen. Eingesperrt, sinniert er unentwegt auf einen Ausbruch, um seine Freiheit wiederzuerlangen. Der durch ihn angerichtete Jagdschaden ist oft enorm. Bandenwilderer haben schon die besten Jagdreviere ausgeplündert. Die von ihm angewandte Schwärzung des Gesichtes macht ihn besonders kühn und draufgängerisch.

Die bevorzugte Tatzeit des Wilderer ist den besseren Gewinnaussichten entsprechend vor den Feiertagen, besonders den Doppelfeiertagen und ortsüblichen Festtagen (Kirchweih, Festveranstaltungen usw.), wo er seine Beute leichter verschwinden lassen und in seinem Bekanntenkreis und an Hehler absetzen kann, als zu gewöhnlichen Zeiten. Er geht dann in den frühen Morgenstunden auf die Pirsch, weil er mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß Förster und Jagdaufsichtsdienste der Ruhe pflegen und sich auf den Kirchgang vorbereiten. Sonst bevorzugt er schlechtes Wetter, weil er dann im Walde auf weniger Menschen trifft. Regen, Schnee und Nebel sind ihm stets willkommen, weil sie schalldämpfend wirken; aber er weiß, daß der Schnee auch sehr verräterisch werden kann. Der Schlingensteller meidet ihn daher grundsätzlich. Eine helle Mondnacht ist dem Wilderer aber auch nicht unsympathisch.

Der Tatort ist fast immer ein Dickicht oder dessen Nähe, in der er bei Gefahr schnell verschwinden kann. Das Wild lebt ja auch im Dickicht und zieht von ihm aus seines Weges.

Die Ausrüstung des Wilderer entspricht seiner Jagdart. Der Wildschütze trägt sein Gewehr unter dem Mantel oder in Papier oder sonstigen praktischen Gegenständen eingeschlagen am Fahrrad oder Motorrad, wenn er es nicht vorzieht, eine zerlegbare Büchse im Rucksack oder in der Aktentasche zu tragen. Zielfernrohr, Schalldämpfer, Lockpfeife und Stablampe gehören vielfach dazu. Gewehr und Zubehör sind manchmal sehr hochwertig, weil sie erschossenen Jägern abgenommen wurden. Die Spitzen der Munition sind meistens abgewickelt, damit das Wild schnell fällt und keine weiteren Fluchten macht.

Auch trägt der Wilderer vielfach seine Waffe bei Nacht und Nebel in das Revier, wo er sie in einem Versteck — hohler Baum, alleinstehende Scheunen, Almhütten oder Felsspalten — in Sicherheit bringt. Dann ist es für ihn ein leichtes unauffällig in das Revier zu gelangen. Sollte dies nicht zutreffen, so bedient er sich einer solchen Waffe, die auf Grund ihrer Beschaffenheit so getragen werden kann, daß sie äußerlich in keiner Weise sichtbar ist.

(Schluß folgt)

KARL SAMS

Gemischthandlung
Tabak-Trafik

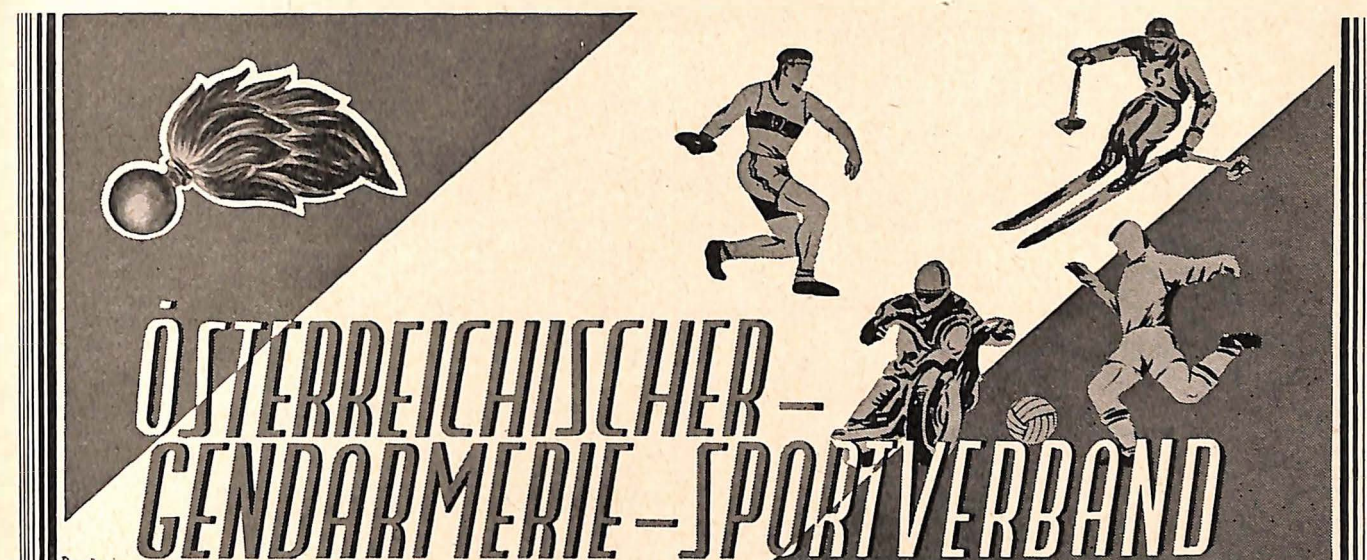
STROBL 53 / ABERSEE
Telephon 232

Franz Stadler

GASTWIRT in STROBL 73 (Salzburg)

Vorzügliche, preiswerte Küche

Ideales Strandbad



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Gendarmerie-Sportverein Niederösterreich

Fernwettkampf im Zimmengewehr 1962

An dem vom GSVNÖ ausgeschriebenen Fernwettkampf im Zimmengewehr haben sich 38 Schützen beteiligt. Hier das Ergebnis:

Rang	Name	Dienstgrad	Sektion	Ringe
1.	Kumhofer Leopold		Wien	253
2.	Schäffer Erwin		Wien	249
3.	Zeiling Engelbert	GPtl.	Scheibbs	242
4.	Markhart Franz	GPtl.	Mödling	238
5.	Tröstl Siegfried		Türnitz	237
6.	Fussek Franz	GRyi.	Wien	237
7.	Kessler Helmut		Türnitz	233
8.	Pürer Johann	GRI.	Mödling	230
9.	Hanuschka Herma		Wien	229
10.	Wolf Franz	GRyi.	Mödling	225

XVII. Internationale Polizeisternfahrt 1962 nach Brügge

Die XVII. Internationale Polizeisternfahrt 1962 fand vom 21. bis 24. Juni 1962 nach Brügge in Belgien statt. Der GSVNÖ hat unter Führung von Gend.-Oberstleutnant Johann Kunz und Gend.-Revierinspektor Karl Vavra mit 19 Fahrzeugen, 32 Gendarmeriebeamten, 2 Zivilmitgliedern und einer Anzahl Familienangehörigen teilgenommen. Unter den neun teilnehmenden Nationen rangierte Oesterreich mit 192 Fahrzeugen und 290 offiziellen Teilnehmern nach Deutschland an zweiter Stelle. Insgesamt haben sich in

Raiffeisenkasse

St. Gilgen — Fuschl — Strobl

Wechselstube

dem für diese Veranstaltung etwas zu kleinem Brügge 991 Kraftfahrzeuge mit 2258 Exekutivorganen eingefunden.

Am 21. Juni 1962 fand ab 15 Uhr als Begrüßung die Defilierung aller Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen, mit Oesterreich an der Spitze, vor den Ehrengästen und anschließend ein Empfang der Delegationsführer beim Bürgermeister der Stadt Brügge und beim Vorstand der Motor-Union der belgischen Polizei, dem Veranstalter der Sternfahrt, statt. Am 22. Juni 1962 tagte der Sternfahrerkongreß, der als nächstes Ziel der Sternfahrt die Stadt Remscheid in Deutschland festlegte. Bei diesem Kongreß wurde auch die Wahl des Vorstandes der IMPA für die folgenden Jahre geregelt, und zwar werden in Hinkunft



immer nur zwei bzw. die Hälfte der Organe des Vorstandes in einem Jahr neu gewählt, um die IMPA arbeitsfähig zu halten. Beim Festabend mit Preisverteilung hat der GSVNÖ für den neunten Platz in der Gesamtwertung von 138 vertretenen Gruppen bzw. Vereinen einen sehr schönen Pokal erhalten. Ein ganz großer Augenblick war für den GSVNÖ gekommen, als es zur Verleihung des Richard-Weber-Wanderpokals kam. Richard Weber war der Anreger der Sternfahrten zur Vereinigung der Exekutivorgane aus allen Ländern. Nach einem festgelegten Reglement fand eine Verlosung des Pokals statt und der GSVNÖ war der glückliche Sieger dabei. Gend.-Oberst Kunz konnte unter großem Beifall vom Präsidenten der IMPA, Emile van Nieuwenborgh den einmalig schönen und sehr begehrten Richard-Weber-Wanderpokal in Empfang nehmen, der nun ein Jahr beim GSVNÖ verbleibt und im Trophäenkasten des Vereines einen ehrenvollen Platz eingenommen hat.

Nach einer Fahrt aufs Meer von Zeebrügge aus, folgte die Verabschiedung. Die Sternfahrer gingen auseinander mit dem Versprechen, so wie bisher sich in einer Stadt zu treffen, die sie gerne aufnimmt, um auf diese Weise ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen. Die Veranstaltung klang mit einem herzlichen „Auf Wiedersehen“ 1963 in der Stadt Remscheid in Deutschland aus.

Gendarmerie-Sportverein Salzburg

Leichtathletik-Meisterschaften

Erstmals beteiligten sich bei den diesjährigen Leichtathletik-Landesmeisterschaften 1962 in Salzburg Mitglieder des GSVG.

Es war ein Versuch, festzustellen, inwieweit die Leistungen der Sportler des GSVG mit den Leistungen ziviler Verbände verglichen werden können.

Hiebei konnte mit besonderer Freude vermerkt werden, daß provisorischer Gendarm Kurt Reichholf gleich in zwei Wettkämpfen den begehrten Titel eines Landesmeisters 1962 erringen konnte, und zwar im 5000-m-Lauf in einer Zeit von 16,43 Minuten, im 1500-m-Lauf in einer Zeit von 4,17 Minuten. Im 400-m-Lauf errang provisorischer Gendarm Reichholf mit einer Zeit von 53,2 Sekunden den dritten Platz.

Wir gratulieren unserem jungen Kameraden und wünschen ihm für die weitere sportliche Laufbahn vollen Erfolg.

Gendarmerie-Sportverein Steiermark

Steirische Gendarmerie-Landesmeisterschaft im Schießen 1962

Am 22. Juni 1962 veranstaltete der GSVSt. auf dem Schießplatz in St. Peter-Freienstein die Landesmeisterschaft 1962 im Schießen mit Dienstwaffen. Es wurden drei Meistertitel vergeben: Landesmeister im Karabinerschießen, Landesmeister im Pistolenschießen und Landesmeister in der Kombination. Es wurden je zwei Fünferserien auf Zehnerringscheiben geschossen; die besten Serien wurden gewertet.

Zum Wettkampf, der von herrlichem Sommerwetter begünstigt war, fanden sich 61 Schützen ein, die mit viel Ehrgeiz ans Werk gingen. Dem Vorjahresmeister (Gend.-Rayonsinspektor Heribert Pferscher, Aflenz-Kurort) gelang es nicht, seinen Titel zu behaupten.

Meistertitel im Karabinerschießen erwarb Gend.-Patrouillenleiter Herbert Obermann des Postens Kapfenberg; im Pistolenschießen siegte Gend.-Revierinspektor Johann Weiklmeier des Postens Radmer, der auch den Kombinationssieg errang.

Die Veranstaltung schloß mit der Siegerehrung im Gasthof „Zur Südbahn“ in Leoben. Der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark und Obmann des GSVSt., Gend.-Oberst Franz Zenz, hielt hiebei eine Ansprache, in der er die Leistungen der Schützen würdigte und die Bedeutung des Schießens als Dienstsport besonders hervorhob. Den Siegern und Placierten wurden Erinnerungsplaketten und Urkunden überreicht.

Die Ergebnisse lauten: a) Karabinerschießen: 1. Gend.-Patrouillenleiter Herbert Obermann, 2. Gend.-Revierinspektor Anton Gernedl, 3. Gend.-Revierinspektor Vinzenz Pöllinger; b) Pistolenschießen: 1. Gend.-Revierinspektor Johann Weiklmeier, 2. Gend.-Revierinspektor Josef Fink, 3. Gend.-Rayonsinspektor Heribert Pferscher; c) Kombination: 1. Gend.-Revierinspektor Johann Weiklmeier, 2. Gend.-Revierinspektor Josef Fink, 3. Gend.-Rayonsinspektor Erich Bacher.

Oesterreichische Polizei-Fünfkampfmeisterschaften

Am 19. und 20. Juli 1962 wurden in Linz die Oesterreichischen Polizei-Fünfkampfmeisterschaften 1962 ausgetragen. Mehr als 70 Athleten der Exekutive (Polizei, Gendarmerie, Zollwache, Bundesheer) aus ganz Oesterreich waren am Start, um sich in der Einzel- und Mannschaftswertung zu messen. Der Polizei-Fünfkampf, der sich aus Schießen (20 Schuß mit Pistole PPK), Schwimmen (300 m), Laufen (3000 m), Weitsprung und Kugelstoßen zusammensetzt, stellt wegen der Vielfältigkeit der Disziplinen hohe Anforderungen an die Sportler. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß die Vertreter des GSVSt. in diesem Wettkampf nicht nur den Tagesbesten stellen, sondern darüber hinaus auch noch den Mannschaftsbewerb der Gästeklasse gewinnen konnten. So kam es, daß die oberösterreichischen Tageszeitungen folgende Schlagzeile brachten: „Gendarmerie stellt Polizei-Fünfkampfmeister.“

Provisorischer Gendarm Alois Ernst des Gendarmeriepostens Langenwang erwies sich als überlegener Sieger dieser Veranstaltung. In den einzelnen Disziplinen schied er in der Gästeklasse einmal als Erster, zweimal als Zweiter und einmal als Vierter auf, und zwar: Schwimmen

Brauerei

Schloß Starkenberg

H. Schatz

Tarrenz, Tirol

über 300 m (4:00,6 Min. = 1067 Punkte); Schießen (20 Treffer, 176 Ringe = 888 Punkte); Kugelstoßen (11,93 m = 730 Punkte); Weitsprung (5,36 m = 380 Punkte). Da Ernst auch im Laufbewerb über 3000 m die beachtliche Zeit von 10:43 Minuten markierte (500 Punkte), erreichte er eine Gesamtpunktzahl von 3565. Damit lag er mit 700 Punkten Vorsprung vor dem Zweiten in der Gästeklasse (Napokoy der 4. Brigade). Aber auch im Gesamtklassement lag Ernst an erster Stelle, denn der österreichische Polizei-Fünfkampfmeister 1962 (Prebio, Polizei Graz) konnte mit 3556,5 Punkten die Leistungen Ernsts nicht überbieten.

Auch die übrigen GSVSt.-Sportler erzielten ausgezeichnete Ergebnisse und schienen wiederholte Male in der Spitzengruppe auf: provisorischer Gendarm Manfred Krosely des Gendarmeriepostens Leutschach war Erster im Weitsprung (5,88 m) und Dritter im Schießen (20 Treffer, 170 Ringe); provisorischer Gendarm August Pörtl des Gendarmeriepostens Edelschrott war Dritter im Schwimmen (5:22,9 Minuten) und Dritter im Laufbewerb (9:11 Minuten); provisorischer Gendarm Franz Triebel des Gendarmeriepostens Kapfenberg war Sechster im Weitsprung und Siebenter im Kugelstoßen.

Die GSVSt.-Fünfkampfmannschaft (Ernst, Krosely, Pörtl) siegte mit einem Punkteüberschuß von 235,5 vor der Mannschaft des Bundesheeres. Im Gesamtklassement lag die steirische Gendarmeriemannschaft an zweiter Stelle hinter der Mannschaft des Polizei-SV Graz I.

Bei der Siegerehrung wurden die Leistungen der Gendarmeriesportler gebührend gewürdigt und mit zwei schönen Preisen (provisorischer Gendarm Ernst erhielt als Tagesbester den Ehrenpreis des Landeshauptmannes von Oberösterreich, die Mannschaft für ihre ausgezeichnete Gesamtleistung den Ehrenpreis des Bürgermeisters der Stadt Linz) kehrten die Sieger heim.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger). — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weillaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

BAUER

Ein Bauelement für ALLES für JEDEN

STAHLPROFILE
RUDOLF BAUER VOITSBERG TEL. 03-1-42/473, FS. 03/1341

Verkauf für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Wien I, Börsegasse 14, Telephon 63 11 36, FS 01 2021

NENZING

MIT NENZINGER HIMMEL

Bezirk Bludenz, Vorarlberg (533 m), 3470 Einwohner, Bundesstraße Nr. 1 Bregenz—Bludenz—Innsbruck; Bahnhof Nenzing; ÖBB. Bregenz—Arlberg—Innsbruck; Bezirksgericht Bludenz. Landesgericht Feldkirch; Landwirtschaft und Industrie. Schöne Waldspaziergänge — Ausflüge nach Gurtis Der Nenzinger Himmel (St. Rochus, 1367 m), schönstes Almbecken von Vorarlberg, das von Nenzing aus in 4 Gehstunden oder mit Jeep in 1¼ Fahrstunden erreichbar ist. Idealer Sommeraufenthalt, Ausgangspunkt für Bergfahrten ins Alpenvorgebirge (Rätikon) mit Naafkopf — Grenzberg zwischen Liechtenstein, Schweiz und Österreich — Hornspitze, Scesaplana (2967 Meter), mit Fortsetzung in die Silvrettagruppe. Einzigartige Alpenflora, hochalpine Tierwelt.

AUSKÜNFTE: Verkehrsverein Nenzing, Gemeindeamt Nenzing

Jergitsch-Gitter-Einfriedigungen

Ferd. Jergitsch Söhne

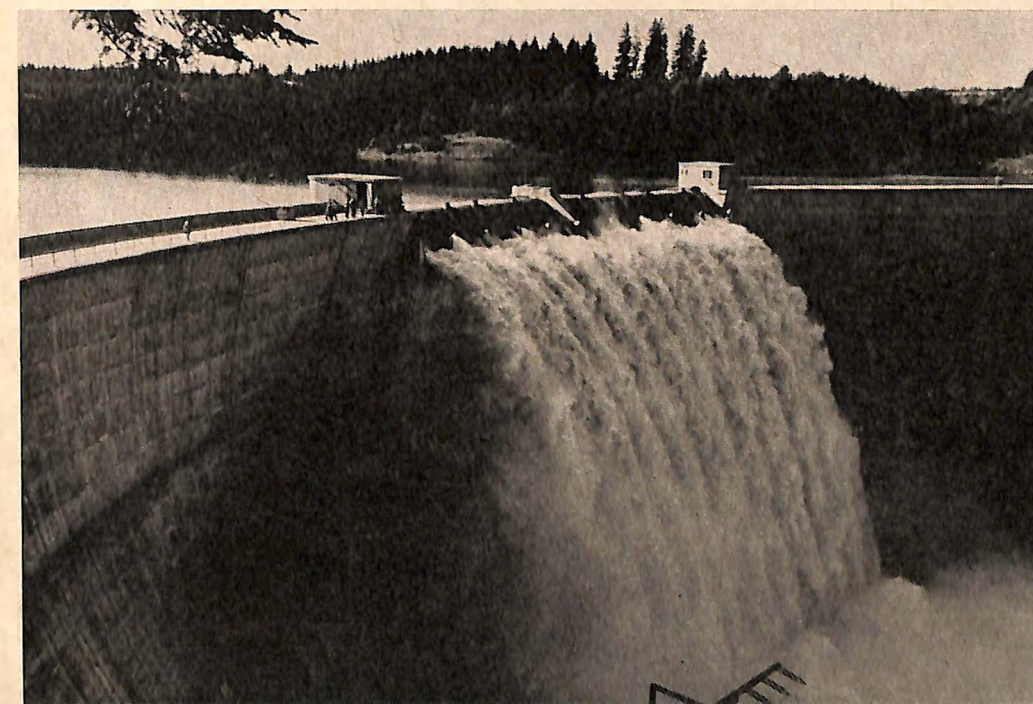
Klagenfurt, Priesterhausgasse 4

Im Herzen Villachs — im Blickpunkt ganz Kärntens!

Ein großes Haus mit großen Leistungen

WARMUTH u. CO.

Wir kleiden ein und statten aus!



Die Kamptalsperre Ottenstein der NEWAG

wird oft das „Kaprun des Waldviertels“ genannt. Sie staut fast ebensoviel Wasser auf wie die Kapruner Sperre. Die Stauseen haben den landschaftlichen Reiz des Kamptales noch erhöht und sind zu einem beliebten Ausflugsziel geworden.

Hermann Lehner, Büro St. Martin/Traun, Roseggerstraße 8

Tel. Linz 4 21 21 • Betriebe: Doppl Nr. 23 u. Rudelsdorf (direkt an der Salzburger Reichsstraße)

Aushub- und Planierungsarbeiten • Kies-Bagger-Betrieb • Autotransportunternehmung

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7 • TEL. 243511

An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

SCHLAFZIMMER - WOHNZIMMER
KÜCHEN
KLEINMÖBEL
POLSTERMÖBEL

Möbelhaus

RECKZIEGEL

Innsbruck, Anichstraße 24 (Ecke Bürgerstraße) Tel. 2373

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1-40 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62